

MITTEILUNGS LANGENZENN BLATT

NR. 08 / 02. MAI 2026

An sämtliche Haushalte



Amtsblatt	2
Mitteilungen	11
Aus dem Rathaus	31
Stadtwerke	33
Informationen	34
Seniorenrat	41
Vereine	44
Kirchen	54
Leserbrief	61
Kleinanzeigen	67

AMTSBLATT DER STADT LANGENZENN



Herausgeber:
Stadt Langenzenn

Verantwortlich:
1. Bürgermeister
Christian Ell

Friedrich-Ebert-Straße 7
90579 Langenzenn

Tel. 09101 703-100
www.langenzenn.de

Bekanntmachung

Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid der Stadt Langenzenn (BBS) vom 20.04.2026

Die Stadt Langenzenn erlässt aufgrund des Art. 18a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 202-1-1-I), die zuletzt durch die §2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist folgende

Satzung:

ERSTER TEIL: Bürgerbegehren

§ 1

Antragsrecht

- (1) Die Gemeindeglieder können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 der Bayer. Verfassung , Art. 18a Abs. 1 GO).
- (2) Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 5 Satz 1 GO)
 1. Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger sind,
 2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 3. sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und
 4. nicht infolge deutschen Richterspruchs vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.Art. 2 GLKrWG sowie § 1 GLKrWO gelten entsprechend.
- (3) Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Recht dieser Staaten als Unionsbürgerinnen und Unionsbürger anzusehen sind.
- (4) Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 2 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.
- (5) Wer das Antragsrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder antragsberechtigt.

§ 2

Unterschriftenlisten

- (1) Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise in der Gemeinde wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein.

- (3) Unterschriftenlisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite klar erkennbar ist. Es können auch Einlageblätter verwendet oder lose Unterschriftenlisten zusammengeheftet werden, sofern dort ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und die Vertretungsberechtigten aufgeführt sind.
 - (4) Die Gemeinde hält unverbindliche Musterlisten bereit.
 - (5) Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden.
 - (6) Soweit Unterschriftenlisten den in Absatz 2 oder 3 bezeichneten Anforderungen nicht entsprechen, sind die dort enthaltenen Eintragungen ungültig.
- (2) Bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates können fehlende Unterschriften nachgereicht werden. Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. Für die Antragsberechtigung (§ 1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.
 - (3) Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Gemeinderatsbeschluss nachträglich geändert werden. Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner des Begehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die vertretungsberechtigten Personen eine Änderung beantragen oder mit einer von der Gemeinde vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.
 - (4) Das Bürgerbegehren kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zur Durchführung des Bürgerentscheids zurückgenommen werden, sofern die Vertreter des Begehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

§ 3 Eintragungen

- (1) Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift ein. Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu nummerieren.
- (2) Eintragungen sind ungültig, wenn
 - 1. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt sind
 - 2. die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
 - 3. die eingetragenen Personen nicht deutlich erkennbar sind.

Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind.

- (3) Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an.

§ 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme

- (1) Das Bürgerbegehren wird bei der Gemeinde eingereicht. Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.

§ 5 Prüfung

- (1) Nach Eingang des Bürgerbegehrens hat die Gemeinde unverzüglich zu prüfen, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die gemäß Art. 18a Abs. 6 GO notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.
- (2) Die Gemeinde legt zu diesem Zweck ein auf den Tag des Antragseingangs bezogenes Verzeichnis aller in der Gemeinde antragsberechtigten Bürgerinnen und Bürger an (= Bürgerverzeichnis). Für die Anlegung des Bürgerverzeichnisses gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung teilt die Gemeinde unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. Auf Verlangen der Vertreter hat die Gemeinde jederzeit Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu geben.

§ 6 Datenschutz

- (1) Die Gemeindeverwaltung wertet die Unterschriftenlisten nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der erforderlichen Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO notwendig ist.



- (2) Eine darüber hinausgehende Datennutzung ist unzulässig. Die persönlichen Angaben dürfen insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

§ 7

Entscheidung über die Zulässigkeit

- (1) Der Gemeinderat entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest. Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Gemeinderats zu erläutern.
- (2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn der unzulässige Teil nur unwesentlich oder von untergeordneter Bedeutung ist und sachlich so abgetrennt werden kann, dass die Durchführung eines auf den zulässigen Teil beschränkten Bürgerentscheids sinnvoll bleibt.
- (3) Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über die Rechtsstellung der künftigen ersten Bürgermeisterinnen oder der künftigen ersten Bürgermeister, über Angelegenheiten, die kraft Gesetz der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der Gemeindebediensteten sowie über die Haushaltssatzung.
- (4) Ein Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, wenn
1. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungskreis der Gemeinde zuzurechnen ist
 2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind
 3. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO nicht erreicht worden ist
 4. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindungen rechtswidrig ist.
- (5) Weist der Gemeinderat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt die Gemeinde einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.

- (6) Erklärt der Gemeinderat das Begehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird entsprechend dem Zweiten Teil der Satzung ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. Die Entscheidung des Gemeinderates wird den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

§ 8

Ratsbegehren, Stichfrage

- (1) Der Gemeinderat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen (= Ratsbegehren).
- (2) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Gemeinderat eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (= Stichentscheid).

§ 9

Beanstandung

Hält die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister eine Entscheidung des Gemeinderates über die Zulassung eines Bürgerbegehrens (§ 7) oder über die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 8) für rechtswidrig, hat sie oder er diese Entscheidung unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

ZWEITER TEIL: Bürgerentscheid

ABSCHNITT 1: Abstimmungsorgane

§ 10

Abstimmungsleiter

- 1) Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids.
- (2) Ist die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt der Gemeinderat eine oder einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine geeignete Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde zum Abstimmungsleiter. Außerdem ist aus diesem Personenkreis vom Gemeinderat eine stellvertretende Person zu bestellen. Eine nicht nur vorübergehende Verhinderung liegt insbesondere vor, wenn die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister Vertreter eines Bürgerbegehrens ist.
- (3) Bei nur vorübergehender Verhinderung gilt für die Stellvertretung Art. 39 Abs. 1 GO.



§ 11

Abstimmungsausschuss

- (1) Der Abstimmungsausschuss stellt für die Gemeinde verbindlich das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter (§ 10) als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Beisitzer. Bei der Berufung der Beisitzer sind die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens sowie die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung in der Gemeinde zu berücksichtigen. Keine Gruppierung darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.
- (3) Der Abstimmungsleiter beruft für jeden Beisitzer eine stellvertretende Person. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Ort und Zeit sind vorher bekannt zu machen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 12

Abstimmungsvorstände

- (1) Die Gemeinde bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Bei mehreren Stimmbezirken bestimmt sie mindestens einen Briefabstimmungsvorstand. Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und in Klöstern soll die Gemeinde bewegliche Abstimmungsvorstände einrichten.
- (2) Die Vorstände bestehen aus einem Vorsteher, einer mit seiner Stellvertretung betrauten Person sowie mindestens zwei Beisitzern und einem Schriftführer. Sie werden von der Gemeinde aus dem Kreis der Gemeindegewerinnen und Gemeindegewer oder der Gemeindegewerbeteten bestellt.
- (3) Die Abstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest.

Der Briefabstimmungsvorstand entscheidet zusätzlich über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und ermittelt das Ergebnis der Briefabstimmung, wenn mindestens 50 Abstimmungsbriefe zugelassen wurden; ansonsten ermittelt ein von der Gemeinde bestimmter Abstimmungsvorstand das Ergebnis der Briefabstimmung zusammen mit dem Ergebnis der im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen.

- (4) Für die Zusammensetzung, rechtzeitige Unterrichtung und Tätigkeit der Vorstände gelten die Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 sowie Art. 17 GLKrWG und § 3 Abs. 3, § 4, § 5 Abs. 2, §§ 6 bis 8, § 9 Abs. 2, § 10 GLKrWO entsprechend.

§ 13

Ehrenamt

- (1) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit, soweit sie nicht für Gemeindebedienstete dienstlich angeordnet wird, ehrenamtlich aus. Die Gemeindegewerinnen und Gemeindegewer sind zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes gemäß Art. 19 Abs. 1 GO verpflichtet. Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt oder niedergelegt werden. Wer ohne wichtigen Grund die Übernahme ablehnt oder das Ehrenamt niederlegt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 GO).
- (3) Die Gemeinde gewährt den Mitgliedern der Abstimmungsorgane eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird im Einzelfall durch Beschluss des Gemeinderats festgesetzt.

ABSCHNITT 2

Abstimmungsort und Abstimmungszeit

§ 14

Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume

- (1) Die Gemeinde teilt ihr Gebiet in Stimmbezirke ein und bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum.
- (2) Für die Bildung der Stimmbezirke und für die Einrichtung der Abstimmungsräume gelten Art. 11 Abs. 2 und Abs. 3 GLKrWG, § 13 Abs. 1 und 2 und §§ 54 bis 57 GLKrWO entsprechend.



§ 15

Abstimmungstag

- (1) Der Gemeinderat legt den Tag der Abstimmung fest. Ist ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates (§ 7 Abs. 1) festzusetzen. Im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht (Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG i.V.m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). Fällt das Fristende auf einen Samstag, muss der Bürgerentscheid spätestens am darauffolgenden Sonntag durchgeführt werden.
- (2) Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt. Die Abstimmung dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Wird der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt, deren Abstimmung über 18.00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.
- (3) Der Gemeinderat kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen (= verbundene Bürgerentscheide). Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.
- (4) Bei der Festsetzung des Abstimmungstages ist Art. 10 GLKrWG zu beachten.

§ 16

Abstimmungsbekanntmachung

- (1) Die Gemeinde macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung enthält
 1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich einer etwaigen Stichfrage
 2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit
 3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum ersichtlich sind.
- (3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,
 1. dass bei der Gemeinde bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann

2. in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können
3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist
4. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann und eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person unzulässig ist
5. dass eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, die Hilfestellung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt und eine Hilfestellung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.
6. dass sich nach §§108 d Satz 1, §107a Abs. 1 StGB strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheides herbeiführt, oder das Ergebnis verfälscht, und dass unbefugt abstimmt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung der stimmberechtigten Person eine Stimme abgibt, sowie dass nach §§ 108 d Satz 1, §107 Abs. 3 StGB auch der Versuch strafbar ist

- (4) Bekanntmachung und Stimmzettelmuster sind am Tag des Bürgerentscheides am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen.

ABSCHNITT 3: Stimmrecht

§ 17

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheides die in § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen. § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 18

Ausübung des Stimmrechts

- (1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein besitzt.



- (2) Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.
- (3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 - 1. in jedem Stimmbezirk der Gemeinde, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist
 - 2. durch Briefabstimmung.
- (4) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig.
- (5) Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfestellung die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.
- (4) Gibt die Gemeinde der Beschwerde statt, wird der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses die Abstimmungsbenachrichtigung übersandt.
- (5) Weist die Gemeinde den Antrag oder die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Betroffenen spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.
- (6) Für die Berichtigung und den Abschluss der Bürgerverzeichnisse gelten §§ 20 und 21 Abs. 1 GLKrWO entsprechend.

§ 20

Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde

- (1) Stimmberechtigte erhalten auf Antrag einen Abstimmungsschein.
- (2) Für die Erteilung der Abstimmungsscheine gelten die § 22 bis § 28 GLKrWO. In den Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe ist in den Bürgerverzeichnissen „Abstimmungsschein“; oder „A“; einzutragen.
- (3) Gegen die Versagung des Abstimmungsscheins kann bei der Gemeinde bis spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben werden. Weist die Gemeinde die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Beschwerdeführer spätestens am dritten Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

§ 21

Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

- (1) Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung benachrichtigt die Gemeinde jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person zur Teilnahme am Bürgerentscheid. Die Benachrichtigung ist mit einem Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheins zu verbinden.
- (2) Geht der Bürgerentscheid auf einen vom Gemeinderat gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschluss zurück, hat der Gemeinderat vor dem Bürgerentscheid seine Auffassung zur Abstimmungsfrage jedenfalls dann darzulegen, wenn es sich um eine Konkurrenzvorlage zu einem zugelassenen Bürgerbegehren handelt. Die Bürgerschaft ist in diesem Fall spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung hiervon zu unterrichten.

§ 19

Bürgerverzeichnis; Beschwerde

- (1) Die Gemeinde führt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der gemäß § 17 Stimmberechtigten (= Bürgerverzeichnis). Bereits für Bürgerbegehren angelegte Bürgerverzeichnisse (§ 5 Abs. 2) werden fortgeführt. Für die Anlegung und Fortführung gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 5 GLKrWO entsprechend. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.
- (2) Wer in der Gemeinde nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen. Er muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheids stimmberechtigt ist. Für die Antragstellung gilt § 15 Abs. 4 bis Abs. 8 GLKrWO entsprechend.
- (3) Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Beschwerde erheben.



- (3) Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines zugelassenen Bürgerbegehrens durchgeführt, sind spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung die Stimmberechtigten unter Beachtung des Art. 18a Abs. 15 GO über den Gegenstand und über die vom Gemeinderat mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid zu unterrichten. Über Form und Umfang entscheidet der Gemeinderat. Den Vertretern eines Bürgerbegehrens soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, Art und Umfang ihres Standpunktes darzulegen und zu formulieren. Ehrverletzende, wahrheitswidrige, unsachliche oder zu lange Äußerungen können vom Gemeinderat zurückgewiesen werden.
- (4) In Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Gemeinde dürfen die im Gemeinderat mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang unter Beachtung des Sachlichkeitsgebots dargestellt werden. Ein Anspruch einzelner Gemeinderatsmitglieder oder einzelner Bürger auf Darstellung ihrer Auffassung besteht nicht.

ABSCHNITT 4: Stimmabgabe

§ 22

Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Über deren Gestaltung entscheidet der Gemeinderat.
- (2) Auf dem Stimmzettel wird die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Gemeinderat beschlossene Fragestellung einschließlich einer etwaigen Kurzbezeichnung abgedruckt. Darüber hinausgehende Angaben sind unzulässig.
- (3) Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die verschiedenen Fragestellungen einschließlich etwaiger Kurzbezeichnungen auf einem Stimmzettel aufzuführen. Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Gemeinderat im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung (§ 7 Abs. 1) festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. Hat der Gemeinderat gemäß Art. 18a Abs. 2 GO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen (§ 8 Abs. 1), wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.
- (4) Hat der Gemeinderat eine Stichfrage beschlossen (§ 8 Abs. 2), wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.

§ 23

Stimmabgabe im Abstimmungsraum

- (1) Jede stimmberechtigte Person hat – bei verbundenen Bürgerentscheiden für jeden Bürgerentscheid sowie für eine etwaige Stichfrage – jeweils eine Stimme.
- (2) Der Stimmzettel ist so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.
- (3) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Vorschriften der Art. 17, 18 und 20 GLKrWG und der §§ 55 bis 57 GLKrWO gelten entsprechend.
- (5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der § 59 bis § 67 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 24

Besonderheiten bei der Briefabstimmung

- (1) Bei der Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person der Gemeinde im verschlossenen Abstimmungsbrief
 1. den Abstimmungsschein und
 2. den Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag
 zu übergeben oder zu übersenden. Wird der Abstimmungsbrief übersandt, ist er ausreichend freizumachen. Der Abstimmungsbrief muss bei der Gemeinde spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen. Nicht oder nicht ausreichend freigemachte Abstimmungsbriefe werden von der Gemeinde nicht angenommen.
- (2) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person gekennzeichnet worden ist.
- (3) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 69 bis 73 GLKrWO entsprechend anzuwenden.



ABSCHNITT 5: Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

§ 25

Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel

- (1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungs- und die Briefabstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.
- (2) Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.
- (3) Die Schriftführer der Abstimmungsvorstände ermitteln auf der Grundlage der Abschlussbeurkundung des Bürgerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten und anhand der Stimmabgabevermerke im Bürgerverzeichnis und der einbehaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. § 80 Abs. 3 GLKrWO gilt entsprechend. Die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Zahl der Abstimmenden entspricht.
- (4) Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:
 1. Eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Nein-Stimmen getrennt)
 2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind
 3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

§ 26

Behandlung der Stimmzettel

- (1) Die eindeutig gültigen Ja- oder Nein-Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungsvorstands unabhängig voneinander gezählt.
- (2) Der Vorsteher prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.
- (3) Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

§ 27

Ungültigkeit der Stimmvergabe

- (1) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. Eines Beschlusses des Abstimmungsvorstandes bedarf es hierzu nicht.

- (2) Stimmvergaben sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel
 1. nicht amtlich hergestellt ist
 2. durchgestrichen oder durchgerissen ist
 3. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist
 4. ein besonderes Merkmal aufweist
 5. Zusätze oder Vorbehalte enthält
 6. der Abstimmungswille nicht erkennbar ist.

Das Ergebnis und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe vermerkt der Vorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift.

§ 28

Auswertung der Stimmzettel bei verbundenen Bürgerentscheiden

- (1) Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt (verbundene Bürgerentscheide), erfolgt die Stapelbildung nach § 25 Abs. 5 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach §§ 26 und 27 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.
- (2) Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet hat. Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid gesondert zu beurteilen.

§ 29

Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen und die Zahl der insgesamt ungültigen Stimmen fest. Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.



- (2) Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.
- (3) Die vom Vorsteher verkündeten Ergebnisse werden der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). Im Übrigen gilt § 87 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.
- (4) Der Abstimmungsleiter gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.
- (5) Der Abstimmungsausschuss stellt in einer vom Abstimmungsleiter unverzüglich einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben berichtigen.
- (6) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht der Abstimmungsleiter mit allen Feststellungen in ortsüblicher Weise bekannt.

ABSCHNITT 6: Schlussbestimmungen

§ 30

Datenverarbeitung

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 12 GLKrWO entsprechend.

§ 31

Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen sind § 99 Abs. 1 und 2 und § 100 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 32

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langenzenn, 20.04.2026
STADT LANGENZENN

Christian Ell
2. Bürgermeister



MITTEILUNGEN DER STADT LANGENZENN

Auszug aus der Niederschrift über die 67. Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrs- ausschusses

Sitzungsdatum: Dienstag, den 24.03.2026
Beginn: 16.00 Uhr
Ende: 19.40 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal des Alten Rathauses
in Langenzenn, Prinzregentenplatz 1

Zur Sitzung anwesend:

Stellvertretender Vorsitzender
Durlak, Manfred
Vertretung für Ersten Bürgermeister Habel

Ausschussmitglieder

Ritter, Margit
Schendzielorz-Kostopoulos, Jutta
Schlager, Anni
Schramm, Alexander
Vogel, Oliver
Stellvertreter
Plevka, Melanie für Stadträtin Franz
Roscher, Klaus für Stadtrat Sieber, bis TOP 10.7.1

Zuhörer aus dem Stadtrat

Gawehn, Michael
Schwämmlein, Gerd

Gäste/Referenten

Vertreter des Büro Grosser-Seeger
Vertreter des Vereins Naturbad Keidenzell e.V.

Abwesend / Entschuldigt:

Erster Bürgermeister
Habel, Jürgen
Ausschussmitglieder
Franz, Irene
Sieber, Christian

- Vorbehaltlich der Genehmigung -

Öffentlicher Teil

2. Beschlussfassungen zu Ortsbesichtigungen

Sachverhalt:

Die Örtlichkeit wurde unter Tagesordnungspunkt 1. in nichtöffentlicher Sitzung besichtigt. Die Beratung und Abstimmung erfolgen in öffentlicher Sitzung.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt dem Antrag nicht stattzugeben. Die Nutzung der städtischen Fläche für die dauerhafte Aufstellung von Mülltonnenboxen vor dem Anwesen Prinzregentenplatz 6 wird abgelehnt. Die Entfernung von städtischen Schildern und Kabeln auf privater Grundstücksfläche ist zu veranlassen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

4. Bauleitplanung

4.1. Schulcampus Langenzenn; hier: Vorstellung der Vorentwürfe zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89 „Schulcampus“ und zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sachverhalt:

In der Stadtratssitzung vom 18.03.2026 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89 „Schulcampus“ sowie die Anpassung des Aufstellungsbeschlusses zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan beschlossen. Zudem wurde der Aufhebungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 61 „GE VII“ gefasst. Die Verwaltung wurde auch beauftragt die Vorentwürfe dieser Bauleitplanungen zur Kenntnisnahme in der nächsten Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vorzulegen, die mit Stand 19.03.2026 erarbeitet wurden. Im Bebauungsplan werden im Osten die Bereiche für den Schulcampus als Flächen für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Schule“ festgesetzt. Die Festsetzungen wurden so gewählt, dass sie das derzeitige Konzept für den Neubau des Gymnasiums und einer Turnhalle im Norden ermöglichen und den baulichen Bestand im Süden für die Realschule absichern. Im Westen wird ein Sonstiges Sondergebiet nach § 12 BauNVO mit Zweckbestimmung „Hallenbad“ festgesetzt. Die dortigen Festsetzungen orientieren



sich im Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung an den Festsetzungen des bisherigen BP Nr. 61 „GE VIII“ (Stand 1. Änderung), der durch den vorliegenden Bebauungsplan ja vollständig überplant wird. Eine Emissionskontingentierung ist für diesen Bereich aufgrund der geänderten Art der baulichen Nutzung nicht mehr erforderlich. Zudem werden die Verkehrsflächen gemäß der aktuellen Erschließungsplanung festgesetzt.

Da sowohl die Hochbau- als auch die Freianlagenplanung für den Schulcampus noch nicht abgeschlossen sind, wird es zum Entwurf hin zu Anpassungen der Planung kommen. Insbesondere die grünordnerischen Festsetzungen stellen noch keinen abschließenden Stand dar. Zudem werden derzeit noch Gutachten erarbeitet (u.a. artenschutzrechtliches Gutachten, Immissionsschutz), die im Entwurf Berücksichtigung finden werden. Nach Kenntnisnahme der Vorentwürfe könnten aber die frühzeitigen Beteiligungsschritte nach BauGB durchgeführt und Stellungnahmen eingeholt werden.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt den Vorentwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan sowie den Vorentwurf des Bebauungsplan Nr. 89 „Schulcampus“ zur Kenntnis und beschließt die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch die Verwaltung durchführen zu lassen.

Die Verwaltung wird außerdem beauftragt, die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

5. Verkehrsangelegenheiten

5.1. Aktuelle Baustellen/ Verkehrssperrungen

Sachverhalt:

- Flurstraße 18b / Vollsperrung Fahrbahn/ Err. EFH, Rohbauarbeiten vom 02.02. – 10.04.2026
- Aubweg an der Laubendorfer Brücke/ Aufgrabung Anschlusskabel Winterprovisorium / Sicherung Seitenraum, Fahrbahneinengung bis 31.03.26
- Hindenburgstraße 44 – 46 / Sperrung Gehweg / Sanierung MFH / SN Baustelleneinrichtung, Baukran, Gerüst, bis 30.06.2026
- Schießhausplatz, Sperrung Fahrbahn, Sperrung Gehweg, Sperrung Parkflächen / Umgestaltung Parkplatz Schießhausplatz – BA 2 (Teil 1 und 2) bis 30.04.2026
- Reichenberger Straße (Parkplätze nahe Hallenbad) / Parkplatzzsperrung / Lagerung von Baumaterial Glasfaserausbau bis 03.04.2026

- Untere Ringstraße 20 / teilw. Sperrung Gehweg / Dachsanierung / SN Gerüst mit Tunnel von 13.02. – 24.04.2026
- Vollsperrung Bahnübergang Ziegenberg (BÜ km 6,067) Firmenzufahrt, Gleißbauarbeiten DB InfraGO vom 04.04. – 10.04.2026
- Reichenberger Straße, Karlsbader Straße / Abschnittsweise teilweise Sperrung Gehweg, halbseitige Sperrung Fahrbahn/ Glasfasernetzausbau / 02.03. – 03.04.2026
- Würzburger Straße 24 ggü / Sperrung Gehweg, Fahrbahneinengung/ Glasfasernetzausbau / 02.03. – 03.04.2026
- Werkstraße 10 – 13 / Halbseitige Sperrung Fahrbahn, Sperrung Gehweg, zeitweise Sperrung Parkflächen/ Tiefbauarbeiten Erneuerung Wasserleitung vom 23.3. – 30.04.2026
- Diverse Straßen, Halbseitige Sperrung / Behebung Schäden an Beleuchtungsmasten vom 09.03. – 20.03.2026
- Gartenstraße 10/ Fahrbahneinengung Sperrung Gehweg / Störungsbeseitigung VKD bis 20.03.2026
- Cadolzheimer Weg 33 / Fahrbahneinengung/ Dachumdeckung/ SN Container, Kran, Baumaterial vom 11.03. – 27.03.2026
- Zollnerstraße/ Sperrung Gehweg, halbseitige Sperrung Fahrbahn/ Glasfasernetzausbau / 17.04.2026
- Flurstraße, Gartenstr. Gustav-Adolf-Str./ Sperrung Gehweg, halbseitige Sperrung Fahrbahn/ Glasfasernetzausbau / 17.04.2026
- Flurstraße, Cadolzheimer Weg, Schäfersbuck/ Sperrung Gehweg, halbseitige Sperrung Fahrbahn/ Glasfasernetzausbau / 17.04.2026
- Blumenstraße 8/ halbseitige Sperrung Fahrbahn / Austausch defektes Schieberkreuz Wasserversorgung vom 16.3. – 23.3.2026
- Falkenstraße 26/ Fahrbahneinengung / Aufstellung Container, Bauschuttmulde vom 16.03. – 21.03.2026
- Lilienstraße, Cadolzheimer Weg/ halbseitige Sperrung Fahrbahn/ Glasfasernetzausbau / vom 18.03. – 04.04.2026
- Glogauer Straße, Hirschberger Straße/ halbseitige Sperrung Fahrbahn/ Glasfasernetzausbau / vom 16.03. – 22.04.2026
- Görlitzer Straße 23 Vollsperrung Fahrbahn/ Neubau EFH Anlieferung Garage mittels Kran am 23.03.2026

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.



5.2. Antrag auf Zustimmung nach § 127 TKG für die Durchführung von Baumaßnahmen in Langenzenn und dem Ortsteil Laubendorf für die Verlegung eines Glasfaserkabels

Sachverhalt:

Die Vodafone GmbH beabsichtigt im Auftrag der NGN Fiber Network GmbH & Co. KG die Durchführung einer Baumaßnahme in Langenzenn und den Ortsteil Laubendorf (Errichtung von neuen Glasfaserkabeln).

Die Zustimmung erfolgt nach dem Telekommunikationsgesetz entsprechend dem, der Vodafone GmbH zustehenden gesetzlichen Leitungsrecht (§ 127 TKG).

Die Verlegung erfolgt ausschließlich auf öffentlichem Grund. Der betroffene Bereich ist im Lageplan markiert.

Durch die Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass

- der Ausgangszustand vor Beginn der Maßnahme nach Abschluss wieder hergestellt werden muss.
- ein Benutzungsentgelt nicht erhoben wird.
- die diversen vorhandenen Versorgungsleitungen im Zuge der Baumaßnahme beachtet werden müssen.

Weitere Auflagen, welche sich aus der fortschreitenden Planung des Entlastungskanal Nürnberg Straße ergeben, werden pauschal in der Zustimmung vermerkt.

Vor Ausführungsbeginn wird es einen finalen Abstimmungstermin zwischen Stadt, IB Miller und Baufirma geben.

Hinweis zur Spartenabstimmung:

Die Unterlagen wurden an die Stadtwerke weitergeleitet.

Der Lageplan über die betroffenen Bereiche ist der Niederschrift als Anlage 1 beigefügt.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis von der geplanten Maßnahme. Die Zustimmung wird erteilt.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

5.3. Verkehrsplanung: hier: Verkehrsuntersuchung am Knotenpunkt Frankenstraße/Klaushofer Weg/Zollner Straße

Sachverhalt:

Das Ingenieurbüro PSLV Planungsgesellschaft Stadt Land Verkehr GmbH hat (abzustimmende) Maßnahmenvorschläge der Knotenpunktgestaltung für den Verkehrsknotenpunkt Frankenstraße / Klaushofer Weg / Zollnerstraße ausgearbeitet.

Die Varianten sind vorabzustimmen, sodass entschieden werden kann, welche Variante final in das Gutachten aufzunehmen ist.

Alle Konstellationen wurden rein leistungstechnisch auf Machbarkeit geprüft.

Bislang liegen noch nicht alle Rückmeldungen der Fachbehörden vor, weshalb am 25.03.2026 ein gemeinsamer Ortstermin mit dem Landratsamt sowie der Polizei stattfinden soll.

Die mit den Fachbehörden abgestimmten Varianten und das finale Gutachten werden dem Ausschuss in einer der nächsten Sitzungen vorgelegt.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

6. Mitteilungen öffentlich

6.1. Generalsanierung Hallenbad; Bundesförderprogramm „Sanierung von Schwimmstätten“ im Frühjahr 2026; hier: Informationen des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen zum Projektauftrag

Sachverhalt:

Am 20.03.2026 hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen die Informationen zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ Projektauftrag 2026 – Schwimmbäder veröffentlicht.

Hierbei gelten im Grunde die gleichen Rahmenbedingungen und Anforderungen wie beim bisherigen, allgemeinen Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“, für das sich die Stadt Langenzenn im Januar 2026 mit dem Neubau des „Interkommunalen Hallenbad“ beworben hat. Nachdem auch im Rahmen des „Schwimmbadprogramms“ Ersatzneubauten förderfähig sind, wären aus Sicht der Verwaltung sowohl eine Bewerbung mit einem interkommunalen Hallenbad (Neubau) am Schulcampus, als auch eine Bewerbung mit dem bisherigen Hallenbad (Sanierung) in der Reichenberger Straße denkbar.

Gleichzeitig könnten ab der zweiten Runde des Hauptprogramms „Sanierung kommunaler Sportstätten“ ebenfalls zwei Förderanträge eingereicht werden.

Vor diesem Hintergrund wäre für beide Varianten eine Fortschreibung der bisherigen Planungen zielführend, sofern beide Varianten durch den Stadtrat gewünscht sind. Eine erneute Beratung erfolgt in der kommenden Sitzung des Stadtrates.

Die Projektskizzen für eine Teilnahme am Förderverfahren „Schwimmbäder“ wären bis 19.06.2026 einzureichen.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.



6.2. Schilf-Bewuchs am Dorfweiher Keidenzell

Sachverhalt:

In der 63. Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses am 25.11.2025 hat Stadträtin Franz berichtet, dass der Schilf-Bewuchs am und um den Dorfweiher in Keidenzell stark wuchert und überhandnimmt. Der Bewuchs geht wohl bereits auf angrenzende Äcker und Wege über. Sie hat darum gebeten, prüfen zu lassen, ob man das Schilf etwas zurücknehmen könnte.

Die Zuständigkeit für eine solche Prüfung obliegt der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landratsamtes Fürth. Auf die Anfrage, ob im dortigen Bereich das Schilf zurückgenommen werden könne, antwortete die UNB mit folgender Stellungnahme:

Unsere Fachkraft war am 12.02.2026 vor Ort.

Bei dem festgestellten Schilfbestand handelt es sich um ein nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz sowie Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz geschütztes Röhrichtbiotop.

Für dieses gilt der gesetzliche Biotopschutz. Danach ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen können.

Darüber hinaus ist § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG zu beachten. Demnach dürfen Röhrichte nur abschnittsweise und ausschließlich außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) zurückgenommen werden.

Eine geringfügige, abschnittsweise Rücknahme des Schilfs (bis zu etwa einem Drittel) außerhalb der Brutzeit, die nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führt, könnte im Einzelfall zugelassen werden.

Eine solche Maßnahme ist jedoch vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Aus fachlicher Sicht besteht derzeit kein Anlass für eine Entfernung oder Rücknahme des Schilfbestandes. Weder ist ein Zuwachsen von Wegen (abgesehen von der Flurnummer 659) festzustellen, noch sind Beeinträchtigungen oder Nachteile für die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen erkennbar.

Sofern eine weitergehende Rücknahme des Bestandes beabsichtigt ist, bedarf auch dies der vorherigen Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. In diesem Zusammenhang käme gegebenenfalls die Erteilung einer Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG in Betracht.

Die Entscheidung über eine Ausnahme erfolgt im Rahmen einer Ermessensentscheidung. Voraussetzung hierfür ist insbesondere das Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder die Möglichkeit eines angemessenen Ausgleichs.

Dem gesetzlichen Biotopschutz, der ebenfalls ein öffentliches Interesse darstellt, kommt dabei ein hoher Stellenwert zu.

Eine Ausnahme kann daher nur erteilt werden, wenn das geltend gemachte öffentliche Interesse das Interesse am Erhalt des Biotops überwiegt und die Maßnahme erforderlich ist, das heißt, keine zumutbaren Alternativen bestehen. Ein alternativer möglicher Ausgleich wäre durch die Gemeinde vorzuschlagen und durch die untere Naturschutzbehörde zu prüfen. Voraussetzung hierfür ist jedoch zunächst die nachvollziehbare Darlegung der Erforderlichkeit der geplanten Maßnahme.

Hinsichtlich dem Erreichen der Flurnummer 663/0 über die Flurnummer 659/0 konnte konkret das überwiegende öffentliche Interesse nicht begründet werden, da die Betretung eines Grundstücks durch eine einzelne Person lediglich ein faktisches Einzelinteresse darstellt und daher das öffentliche Interesse dem ebenfalls öffentlichen Interesse am Biotopschutz nicht überwiegt.

Auch die Voraussetzungen für eine naturschutzrechtliche Befreiung waren nicht erfüllt.

Da die Notwendigkeit ebenfalls abzuwägen ist und eine zumutbare mögliche Alternative über das benachbarte Grundstück in öffentlichem Eigentum – auf dessen Luftbild auch bereits Fahrspuren zu erkennen sind – zu queren vorhanden war, hat die untere Naturschutzbehörde dies vorgeschlagen. Die Stadt Langenzenn erklärte sich dazu bereit, wurde aber nicht verpflichtet die Querung Ihres Grundstückes zulassen zu müssen.

Anmerkung: für den als nicht ausgebauten Feld- und Wiesenweg gewidmeten Weg auf der Fl.-Nr. 659, welcher verschilft ist und weshalb die 663 nicht mehr darüber erreicht werden kann, wurde bereits im Herbst 2025 ein Schilfrückschnitt bei der UNB angefragt und mit der hier aufgeführten Begründung bereits im Vorfeld abgelehnt.

Über die Stellungnahme hinaus bietet die UNB bei Interesse einen Ortstermin an, um weiter bestehende Unklarheiten vor Ort klären zu können. Dieser Termin würde vom Naturamt koordiniert werden.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.



Auszug aus der Niederschrift über die 77. Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 26.03.2026

Beginn: 17:30 Uhr

Ende: 19.47 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Alten Rathauses
in Langenzenn, Prinzregentenplatz 1

Zur Sitzung anwesend:

Stellvertretender Vorsitzender
Durlak, Manfred

Ausschussmitglieder

Erhart, Wolfgang

Jäger, Alfred

Plevka, Melanie bis TOP 17.1

Stellvertreter

Gawehn, Michael

Vertretung für Stadtrat Schwämmlein

Schramm, Alexander

Vertretung für Stadtrat Ströbel

Weber, Thomas

Vertretung für Stadträtin Osswald; bis TOP 14

Zuhörer aus dem Stadtrat

Meyer, Evelyn

Schendzielorz-Kostopoulos, Jutta

Schriftführer/in

Abwesend / Entschuldigt:

Erster Bürgermeister

Habel, Jürgen

Ausschussmitglieder

Osswald, Birgit

Schwämmlein, Gerd

Ströbel, Rainer

- Vorbehaltlich der Genehmigung -

Öffentlicher Teil

1. Erlass einer Rechtsverordnung über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2026

Sachverhalt:

Für das Jahr 2026 sind zwei verkaufsoffene Sonntage geplant.

- Sonntag, 31.05.2026 zum Kirchweihsonntag
- Sonntag, 19.07.2026 zum Trödelmarkt

Für diese ist eine Verordnung nach Art. 6 BayLadSchlG i.V.m. §14 LadSchlG zu erlassen. Nach Beteiligung und Stellungnahme der zuständigen Polizeiinspektion Zirndorf, der Handwerkskammer Mittelfranken (HWK), der Kirchen sowie des Deutschen Gewerkschaftsbundes Region Mittelfranken (DGB), bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

Der Stadtrat beschließt den vorliegenden Entwurf einer Verordnung über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2026 als Rechtsverordnung.

Mit dieser Rechtsverordnung dürfen Verkaufsstellen im Innenstadtbereich an folgenden Tagen geöffnet sein:

- Am Sonntag, dem 31.05.2026 anlässlich der Langenzenner Kirchweih (festgesetzte Marktveranstaltung) von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Am Sonntag, dem 19.07.2026 anlässlich des Langenzenner Trödelmarktes (festgesetzte Marktveranstaltung) von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

einstimmig beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 0

2. Sachstandsbericht aus dem Amt für Tourismus

Sachverhalt:

Laufende Aufgaben:

- Organisation der Stadtführungen, Erstellung von Plakaten und Flyern
- Ferienprogramm: Zusammentragung der Angebote, Eintragung aller Veranstaltungen im Anmeldeprogramm „Nupian“, Werbung und Betreuung bei Rückfragen der Teilnehmer und Akteure
- Betreuung des Veranstaltungskalenders
- Osterbrunnen schmücken: in Zusammenarbeit mit dem Heimatverein Termine festlegen und weiterleiten, Süßigkeiten besorgen, Begrünung bestellen, Presse informieren usw.



- Ansprechpartner für die Burgenstrasse, Romantisches Franken, Hohenzollern Orte, Fränkischer Albverein und den Franken Tourismus. Zum Beispiel Lieferung von neuen Texten und Bildmaterial, Teilnahme an Mitgliederversammlungen/ Besprechungen und Arbeitskreisen

Abgeschlossene Projekte:

In Langenzenn wurde das Wanderleitsystem aktualisiert und erweitert, sowie eine neue Wanderkarte erstellt. Diese liegt bereits seit Mitte des Jahres für die Bürger und Touristen aus und wird verschickt.

Im Kloster wurden Prospekte-Halter installiert, welche öffentlich für Bürger und Touristen zugänglich sind.

Die im Jahr 2024 angebrachte 24Std-Touristinformation im Rathausinnenhof wird gut angenommen.

Laufende Projekte 2025/2026:

Felsenkellerradweg in Zusammenarbeit mit dem Regionalmanagement vom Landkreis Fürth. In Langenzenn werden 2 Keller mit einbezogen, der Hauckkeller und der Kolbskeller. Bei verschiedenen Treffen der Akteure, vor Ort Besichtigungen und Ausarbeitungen wird ein Radweg konzipiert. Zusammen mit Herrn Schönfelder vom Heimatverein haben wir Informationen und Daten zur Verfügung gestellt, uns um die Platzierung der Schilder gekümmert und an den Besprechungen teilgenommen. Der Radweg soll dieses Jahr noch eröffnet werden.

In Hinsicht auf das 600-jährige Jubiläum der Siebener im Mai erstellen wir gerade eine neue Broschüre für die Siebener, auf der Homepage www.langenzenn.de wird eine neue Seite für die Siebener erstellt und das Schild am Siebener Platz wird aktualisiert und erneuert.

Langenzenner Kinder- Stadtrallye: Erstellung der Fragen mit Lösungswort, Flyer zur Weitergabe und Werbung.

Erstellung einer neuen Radkarte für Langenzenn, mit den Siebener Radwegen und allen durchführenden Radwegen.

Aktualisierung und Kontrolle des Radwegenetzes in Langenzenn.

Hohenzollerntag mit dem Thema „Familienbande“ im Oktober in Zusammenarbeit mit dem Heimatverein.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

3. 600 Jahre Feldgeschworene in Bayern; hier: Zuschussantrag der Siebener Langenzenn

Sachverhalt:

Am Samstag, den 23. Mai 2026, feiern die Feldgeschworenen im Landkreis und der Stadt Fürth ein Jubiläum in Horbach auf dem Gelände rund um das Cafe Siebener. Organisiert wird die Feier von der Feldgeschworenen-Vereinigung im Landkreis und der Stadt Fürth, den Siebenern der Stadt Langenzenn mit Ortsteilen und dem Stadtarchiv Langenzenn.

Anlass ist die älteste bekannte Erwähnung der Siebener aus dem Jahre 1426, die im Stadtarchiv Langenzenn verwahrt wird sowie die darauf zurückzuführende Erhebung des Feldgeschworenenwesens zum immateriellen Kulturerbe in Bayern und Deutschland 2016.

Geplant ist ein Festakt für geladene Gäste und Ehrengäste in der Maschinenhalle Horbach mit Festgottesdienst und Mittagessen sowie ein offener Nachmittag für Besucher auf dem benachbarten Gelände mit Bewirtung, Infoständen, Vorführungen und Kinderprogramm. Außerdem Führungen zum Siebenerplatz und die Enthüllung eines Gedenksteins.

Für den Festakt in der Maschinenhalle Horbach wird die Bühne der Stadt Langenzenn benötigt. Es wird gebeten, dass die Stadt Langenzenn die Bühne kostenlos zur Verfügung stellt und auch die Kosten für den Auf- und Abbau durch den Bauhof übernimmt.

Für die musikalische Umrahmung der Veranstaltung wird das Bläserensemble „SPASS in BRASS“ der Stadtkapelle Langenzenn sorgen.

Es wäre schön, wenn die Stadt Langenzenn die Kosten für Musik und Beschallungstechnik ebenfalls übernehmen könnte.

Benötigte Absperrungen und Beschilderungen rund um das Festgelände sollten durch Mitarbeiter des Bauhofs und die Bereitstellung von Strom und Wasseranschlüsse durch die Stadtwerke/Dillenbergruppe kostenlos erfolgen. Auch wird darum gebeten, dass die Verwaltung der Stadt Langenzenn auf die Erhebung von Gebühren für benötigte Genehmigungen (Verkehr, Schank- u. Gaststätten, Kanal etc.) verzichtet.

Da es sich um ein beachtliches Jubiläum der Feldgeschworenen handelt, schlägt die Verwaltung vor, die benötigte Unterstützung zu Ausrichtung der Feierlichkeiten kostenlos zur Verfügung zu stellen wie bei anderen Jubiläen städtischer Einrichtungen auch.

Kostenaufstellung

Leistungen des Bauhofes für Bühne, Absperrungen und Transporte gemäß Aufstellung vom 24.02.2026	2.200,00 €
Genehmigungen (verkehrsrechtl. Anordnungen, Schank- und Gaststättengenehmigung, Plakatieren etc.)	200,00 €
Kosten für die musikalische Umrahmung	600,00 €

Kosten Beschallungstechnik	500,00 €
Kosten Strom und Wasser durch die Stadtwerke/Dillenbergruppe	500,00 €
gesamt	4.000,00 €

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt der Feldgeschworenen-Vereinigung im Landkreis Fürth und der Stadt Fürth, den Siebenern der Stadt Langenzenn mit Ortsteilen und dem Stadtarchiv Langenzenn für das Jubiläum „600 Jahre Feldgeschworene in Bayern und 10 Jahre immaterielles Kulturerbe 2026“ die stadteigene Bühne mit Auf- und Abbau, die Absperrmaßnahmen und Transporte durch den Bauhof, das Bereitstellen von Strom- und Wasseranschlüssen und die Kosten für die musikalische Umrahmung inklusive Beschallungstechnik der Veranstaltung in Höhe von insgesamt 4.000,00 € im Rahmen der freiwilligen Leistungen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Mittel sind im Haushalt 2026 bereitzustellen.

einstimmig beschlossen
Dafür: 7 Dagegen: 0

4. Reparatur Granitwürfel am Waldfriedhof

Sachverhalt:

In Folge des starken Schneefalls vom 25. – 26.01.2026 wurde durch einen herabfallenden Ast eine Stele des Denkmals für Baumbestattungen schwer beschädigt und ist umgestürzt. Dadurch wurden 14 verkaufte Granitwürfel so stark beschädigt, dass diese erneuert werden müssen. Eine Übernahme des Schadens durch unsere Haftpflichtversicherung wurde mit der Begründung, dass gewisse Gefahren, die nicht durch menschliches Handeln entstehen, sondern auf Gegebenheiten oder Gewalten der Natur beruhen, als unvermeidbar hinzunehmen sind, abgelehnt. Die Erneuerung der Stelle zur Aufhängung der Granitwürfel wird von uns beauftragt.

Eine Reparatur der Granitwürfel durch Abschleifen der Bruchkanten wurde überprüft, hierdurch würden die Würfel nicht mehr symmetrisch sein und die Inschriften werden davon beeinträchtigt.

Die Kosten für einen neuen Würfel inkl. Inschrift belaufen sich im günstigsten Fall auf ca. 250,00 € Netto bis hin zu 450,00 € Netto im teuersten Fall.

Beschluss:

Der Ausschuss beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, dass die Besitzer der Würfel kontaktiert und zu einer Besichtigung der Würfel angeschrieben werden. Diese können dann entscheiden ob überhaupt Interesse an der Reparatur besteht.

einstimmig beschlossen
Dafür: 7 Dagegen: 0

5. 125 Jahre Freiwillige Feuerwehr Horbach; hier: Zuschussantrag der FFW Horbach

Sachverhalt:

Im Jahr 2026 feiert die Freiwillige Feuerwehr Horbach ihr 125-jähriges Gründungsjubiläum.

Die Festveranstaltung findet vom 17. bis 18. Juli 2026 auf dem Vorplatz des Feuerwehrgerätehauses und der angrenzenden Straße statt. Der Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Horbach liegt als Anlage bei.

Benötigte Absperrungen und Beschilderungen rund um das Festgelände, die Bühne, der WC-Wagen und die Bereitstellung von Strom und Wasseranschlüssen durch die Stadtwerke/Dillenbergruppe sollen kostenlos erfolgen. Auch wird darum gebeten, dass die Verwaltung der Stadt Langenzenn auf die Erhebung von Gebühren für benötigte Genehmigungen (Verkehr, Schank- u. Gaststätten, Kanal etc.) verzichtet. Zusätzlich wird ein Zuschuss für Musik, Beschallungstechnik und Werbungskosten erbeten.

Da es sich um ein beachtliches Gründungsjubiläum der Freiwilligen Feuerwehr Horbach handelt, schlägt die Verwaltung vor, die benötigte Unterstützung zu Ausrichtung der Feierlichkeiten kostenlos zur Verfügung zu stellen wie bei anderen Jubiläen städtischer Einrichtungen auch.

Kostenaufstellung

Leistungen des Bauhofes für Bühne, Absperrungen und Transporte, WC-Wagen	760,00 €
Genehmigungen (verkehrsrechtl. Anordnungen, Schank- und Gaststättengenehmigung, Plakatieren etc.)	200,00 €
Kosten für die musikalische Umrahmung	2.600,00 €
Kosten Beschallungstechnik	400,00 €
Sonstige Kosten	740,00 €
Kosten Strom und Wasser durch die Stadtwerke/Dillenbergruppe	500,00 €
gesamt	5.200,00 €

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt der Freiwilligen Feuerwehr Horbach für die Feierlichkeiten ihres 125-jährigen Gründungsjubiläums die stadteigene Bühne mit Auf- und Abbau, die Absperrmaßnahmen und Transporte durch den Bauhof, den WC-Wagen, das Bereitstellen von Strom- und Wasseranschlüssen und die Kosten für die musikalische Umrahmung inklusive Beschallungstechnik in Höhe von insgesamt ca. 5.200,00 € im Rahmen der freiwilligen Leistungen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Mittel sind im Haushalt 2026 bereitzustellen.

einstimmig beschlossen
Dafür: 7 Dagegen: 0



6. Benutzungssatzung für die städtischen Kindertagesstätten

Sachverhalt:

Die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Langenzenn wurde an die aktuellen Gegebenheiten und die aktuelle Rechtslage angepasst.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den vorliegenden Entwurf der Benutzungssatzung für die städtischen Kindertagesstätten als Satzung.

einstimmig beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 0

7. Benutzungssatzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Langenzenn

Sachverhalt:

Die Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Langenzenn wurde an die aktuellen Gegebenheiten und die aktuelle Rechtslage angepasst.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den vorliegenden Entwurf der Benutzungssatzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Langenzenn als Satzung.

einstimmig beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 0

8. Benutzungssatzung für die Ferienbetreuung an der Grundschule Langenzenn

Sachverhalt:

Aufgrund des Rechtsanspruches auf Ganztagesbetreuung ist eine neue Satzung über die Benutzung der Ferienbetreuung an der Grundschule Langenzenn nach den aktuellen Gegebenheiten und der aktuellen Rechtslage erstellt worden.

Um den Rechtsanspruch möglichst weitestgehend zu erfüllen, beabsichtigt die Verwaltung neben den Angeboten des Bezirksjugendwerks der AWO die Ferienwochen Herbst und Fasching durch eigenes Personal anzubieten.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den vorliegenden Entwurf der Benutzungssatzung für die Ferienbetreuung an der Grundschule Langenzenn als Satzung.

einstimmig beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 0

9. Gebührensatzung für die Ferienbetreuung an der Grundschule Langenzenn

Sachverhalt:

Der ab September 2026 greifende Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung erfordert auch eine Ferienbetreuung. Um den Rechtsanspruch möglichst weitestgehend zu erfüllen, beabsichtigt die Verwaltung neben den Angeboten des Bezirksjugendwerks der AWO die Ferienwochen Herbst und Fasching durch eigenes Personal anzubieten. Die Gebühren errechnen sich aus den Personal-, Reinigungs-, Material- und Essenskosten.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den vorliegenden Entwurf der Gebührensatzung für die Ferienbetreuung an der Grundschule Langenzenn als Satzung.

einstimmig beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 0

10. Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Langenzenn

Sachverhalt:

Aufgrund steigender Sachkosten, ansteigenden Personalkosten, aber auch zum Ausgleich des bisherigen Defizites bei der Mittagsbetreuung schlägt die Verwaltung folgende Anhebung der Gebühren vor.

Der ab September 2026 greifende Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung erfordert auch eine verlängerte Mittagsbetreuung bis 16 Uhr. Aufgrund dessen wird eine zweistufige Gebührensatzung erstellt.

Durch die vorgeschlagene Gebührenerhöhung wird das Defizit nicht zu 100 % gedeckt.

Nach den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen der Gemeindeordnung ist der Haushalt der Gemeinde wirtschaftlich zu führen. Bei der Einnahmebeschaffung steht an erster Stelle die Erhebung von Entgelten für erbrachte Leistungen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den vorliegenden Entwurf der Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Langenzenn als Satzung.

einstimmig beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 0



11. Feuerwehren im Stadtgebiet von Langenzenn hier: Umstellung Atemschutz auf Überdruck

Sachverhalt:

Im Stadtgebiet von Langenzenn werden bei der Stützpunktwehr Langenzenn sowie bei den Außenwehren Laubendorf, Burggrafenhof und Keidenzell Atemschutzgeräteträger vorgehalten. Die Wartung, regelmäßige Überprüfung und Koordination der Gerätschaften erfolgt dabei zentral bei der Stützpunktwehr in Langenzenn durch die Atemschutzgerätewarte. Dabei arbeiten die Atemschutzmasken und Lungenautomaten mit „Normaldruck“ (Druck in der Maske ist identisch mit dem Umgebungsdruck). Neben dem in Langenzenn eingesetzten Normaldrucksystem ist das sogenannte „Überdrucksystem“ am Markt erhältlich.

In regelmäßigen Abständen werden durch diverse Studien (vgl. DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“) beide Systeme miteinander verglichen. Dabei stellte sich heraus, dass die Verwendung des Überdrucksystems zur Vermeidung von schwereren Unfällen im Atemschutzeinsatz wesentlich effektiver beiträgt, sowie die Belastung der Atemschutzgeräteträger im Atemschutzeinsatz geringer ist. Dabei erzeugt das Überdrucksystem einen leicht erhöhten Innendruck in der Maske, der über dem Umgebungsdruck liegt. Diese Technologie schützt den Atemschutzgeräteträger effektiv vor dem Eindringen von Schadstoffen. Selbst bei kleinen Undichtigkeiten bleibt die Maske sicher, da Luft stets nach außen entweicht und keine Verunreinigungen in die Maske gelangen können. Zusätzlich wird beim Überdrucksystem nicht nur die Schutzwirkung maximiert, sondern auch der Atemkomfort erhöht, weil durch den Überdruck die Atemwiderstände beim Einatmen verringert werden.

Die daraus zu erwartete Verpflichtung zur ausschließlichen Verwendung des Überdrucksystems durch den Gesetzgeber erfolgte nicht. Es erfolgte jedoch eine „Verschärfung“ der ISO-Norm an den Atemschutz im Normaldruckverfahren, die bis 2030 von den Herstellern umgesetzt werden müssten. Dabei signalisierten die renommierten Hersteller wie Dräger (im Stadtgebiet von Langenzenn werden ausschließlich Dräger-Komponenten eingesetzt), dass sie diese Anforderungen im Normaldruckverfahren nicht erreichen werden können. Des Weiteren scheint eine Weiterentwicklung des Normaldruckverfahrens durch die Hersteller unwahrscheinlich, da zusätzlich das Überdruckverfahren am Markt angeboten wird.

Verglichen mit den Feuerwehren im Landkreis Fürth, bzw. im bayernweiten Vergleich wird deutlich, dass nahezu alle Feuerwehren die den Atemschutz vorhalten, bereits auf das Überdruckverfahren umgestellt haben. Dies wurde zuletzt beim Besuch der staatlichen Feuerwehrschule Würzburg der Atemschutzgerätewarte der FF Langenzenn durch die Schule eindrucksvoll aufgezeigt. Lediglich z.B. die Berufsfeuerwehr Nürnberg verwendet weiterhin das Normaldruckverfahren.

Zwischenfazit:

Eine Umstellung der Atemschutztechnik vom Normaldruckverfahren auf das Überdruckverfahren bzw. ein weiterer Einsatz des in Langenzenn eingesetzten Normaldruckverfahrens über 2030 hinaus scheint unwahrscheinlich bzw. ist nicht gegeben.

Die im Stadtgebiet von Langenzenn eingesetzten Atemschutzgeräte können durch den Austausch der Lungenautomaten und der Masken auf Überdruck umgestellt werden und damit den neuen Anforderungen bereits jetzt gerecht werden. Die eigentlichen Geräte (Trägergestell und Atemschutzflaschen) können dabei weiterhin verwendet werden. Zusätzlich bietet der Hersteller Dräger für den Umstieg auf Überdruck im Jahr 2026 eine Umtauschprämie an. Dabei erhalten die Sachaufwandsträger beim Kauf neuer Atemschutzmasken und Lungenautomaten für das Überdrucksystem eine Prämie für alle an Dräger zurückgegebenen Masken und Lungenautomaten im Normaldrucksystem.

Da die Überdruckmasken größer als die Normaldruckmasken sind, müssten zusätzlich noch neue Maskenbehälter angeschafft werden. Die Maskenbehälter sind ein wichtiger Bestandteil, da sie die vorgeschriebenen Hygieneanforderungen gewährleisten.

Seitens der Verwaltung wurden für die Umstellung drei Angebote angefordert. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Beschlussvorlage lagen der Verwaltung zwei Angebote (Firma Massong und Firma Ludwig Feuerschutz) vor. Dieses ist als Anlage 1 und 2 zu dieser Beschlussvorlage angehängt. In diesen Angeboten ist ebenfalls die angesprochene Umtauschprämie enthalten.

Haushaltstechnisch sind für die Anschaffung nicht verbrauchte Haushaltsreste aus dem Jahr 2025 vorhanden. Somit könnten diese in der haushaltslosen Zeit herangezogen werden. Allerdings müssen die Mittel im Haushalt 2026 veranschlagt werden.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt das Angebot der Firma Massong zur Umstellung des Atemschutzes vom Normaldruckverfahren auf das Überdruckverfahren anzunehmen. Im Haushalt 2026 sind entsprechende Haushaltsmittel zu veranschlagen.

Die Verwaltung wird mit der Bestellung gem. beiliegendem Angebot beauftragt

einstimmig beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 0



12. Ortsrecht der Stadt Langenzenn **hier: Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid der Stadt Langenzenn (BBS)**

Sachverhalt:

In unregelmäßigen Abständen übersendet der Bay. Gemeindetag Mustersatzungen an ihre Mitgliedsgemeinden. Die Hintergründe sind dabei vielfältig, beispielhaft seien Gerichtsurteile, sprachliche Anpassungen aber auch gesetzliche Änderungen genannt, die eine Anpassung der Mustersatzung erfordert.

Die Satzung zum Bürgerbegehren und Bürgerentscheid der Stadt Langenzenn (BBS) wurde am 23. Juli 2013 erlassen. Seither haben sich sowohl sprachliche Änderungen als auch gesetzliche Änderungen (z.B. basierend auf der Gemeindeordnung des Freistaats Bayern, dem Gemeinde-landkreiswahlgesetz) ergeben. Die aktuell gültige Satzung ist damit nichtig.

Aus diesem Grund wurde seitens der Verwaltung die Satzung an die aktuelle Mustersatzung angepasst. Für Fragen zu den Änderungen steht die Geschäftsleitung dem Gremium zur Verfügung.

Auf Wunsch des Stadtrates vom 18.03.2026 möchte dieser vor Beschlussfassung eine Gegenüberstellung der Änderungen einsehen. Diese liegt dem TOP als Anlage bei. Da die Verabschiedung einer Satzung in die Hoheit des Stadtrates fällt und nicht an einen Ausschuss übertragen werden kann, werden die Ausschussmitglieder gebeten, die Gegenüberstellung in ihrer Fraktion zu verteilen und die Satzung in der nächsten Sitzung des Stadtrates zu beschließen.

Für Fragen steht die Geschäftsleitung gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

13. Mitteilungen

Es liegen keine Mitteilungen vor.

14. Sonstiges

14.1. Sachstand KITA Plätze

Sachverhalt:

Stadträtin Plevka bittet um einen Sachstand zum Ganztages- und KITA-Bedarf



Auszug aus der Niederschrift über die 90. Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 18.03.2026

Beginn: 16.00 Uhr

Ende: 18.46 Uhr

**Ort, Raum: Sitzungssaal des Alten Rathauses
in Langenzenn, Prinzregentenplatz 1**

Zur Sitzung anwesend:

Stellvertretender Vorsitzender

Ell, Christian

Stadtratsmitglieder

Ammon, Erich

Durlak, Manfred

Erhart, Wolfgang ab TOP 13

Franz, Irene

Gawehn, Michael

Jäger, Alfred

Meyer, Evelyn bis TOP 13

Plevka, Melanie

Ritter, Margit

Roscher, Klaus

Ruf, Georg

Schendzielorz-Kostopoulos, Jutta

Schlager, Anni

Schramm, Alexander

Schwämmlein, Gerd

Sieber, Christian

Ströbel, Marion bis TOP 12

Ströbel, Rainer bis TOP 12

Vogel, Markus

Vogel, Oliver

Weber, Thomas ab TOP 6

Ziegler, Thomas

Gäste/Referenten

Vereinsvorsitzender von LAKUT

Abwesend / Entschuldigt:

Erster Bürgermeister

Habel, Jürgen

Stadtratsmitglieder

Osswald, Birgit

- Vorbehaltlich der Genehmigung -

Öffentlicher Teil

1. Verabschiedung Leitung Hort am Lindenturm

Sachverhalt:

Zweiter Bürgermeister Ell verabschiedet die in Ruhestand gehende Leitung vom Hort am Lindenturm.

4. Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Langenzenn gibt folgende, in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse öffentlich bekannt:

89. Sitzung des Stadtrates vom 12.02.2026

1. Städtischer Bauhof – Neubeschaffung einer Astschere für den Geräteträger Hansa; hier: Vorberatung und Vergabe

Der Stadtrat beschließt die Vergabe zur Neubeschaffung einer Astschere an die Firma Henne Nutzfahrzeuge GmbH, Nürnberg, auf Grundlage des Angebots vom 28.01.2026 in Höhe von brutto 9.152,29 Euro.

Aus Gründen der Dringlichkeit (Lieferzeit, Preiserhöhung) erfolgt die Beschlussfassung durch den Stadtrat anstelle des zuständigen Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses.

Die notwendigen Haushaltsmittel sind noch aus dem Haushaltsjahr 2025 vorhanden.

2. Genehmigung der letzten Niederschrift

Niederschrift	Vom	Fertiggestellt am
83. StR	18.09.25	03.02.26
84. StR	09.10.25	21.01.26
85. StR	12.11.25	03.02.26
86. StR	02.12.25	30.01.26
87. StR	10.12.25	03.02.26
88. StR	13.01.26	06.02.26
23. FeA	04.09.25	21.01.26

66. Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss

3. Heimatmuseum; Sanierung Eingangstüre; hier: Vorberatung und Vergabe

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Vergabe der Restaurierungsarbeiten an der Eingangstüre an die Firma Restaurator Norbert Lenk, Neunkirchen am Brand, auf Grundlage des Angebots vom 17.12.2025 in Höhe von brutto 6.449,80 Euro.

Die notwendigen Haushaltsmittel sind für das Jahr 2026 unter der Haushaltsstelle 1.3200.9450 in Höhe von 6.500 Euro bereitzustellen.



**4. Abwasseranlage Langenzenn;
Eigenüberwachung;
optische Kanalinspektion 2026
Hier: Auftragsvergabe der Planungsleistungen**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Vergabe der Betreuung der Eigenüberwachung an das Ingenieurbüro Miller, Nürnberg, auf Grundlage des Angebots vom 06.02.2026 in Höhe von brutto 32.287,08 Euro.

Die notwendigen Haushaltsmittel sind für das Jahr 2026 unter der Haushaltsstelle 0.7000.6555 in Höhe von 32.287 Euro bereitzustellen.

5. Genehmigung der letzten Niederschrift

Niederschrift des	Vom	Fertiggestellt am
61. BUVA	28.10.25	03.02.26
62. BUVA	04.11.25	03.02.26
64. BUVA	16.12.25	03.02.26
65. BUVA	27.01.26	13.02.26

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

**5. Ortsrecht der Stadt Langenzenn
hier: Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid der Stadt Langenzenn (BBS)**

Sachverhalt:

In unregelmäßigen Abständen übersendet der Bay. Gemeindetag Mustersatzungen an ihre Mitgliedsgemeinden. Die Hintergründe sind dabei vielfältig, beispielhaft seien Gerichtsurteile, sprachliche Anpassungen aber auch gesetzliche Änderungen genannt, die eine Anpassung der Mustersatzung erfordert.

Die Satzung zum Bürgerbegehren und Bürgerentscheid der Stadt Langenzenn (BBS) wurde am 23. Juli 2013 erlassen. Seither haben sich sowohl sprachliche Änderungen als auch gesetzliche Änderungen (z.B. basierend auf der Gemeindeordnung des Freistaats Bayern, dem Gemeinde-landkreiswahlgesetz) ergeben. Die aktuell gültige Satzung ist damit nichtig.

Aus diesem Grund wurde seitens der Verwaltung die Satzung an die aktuelle Mustersatzung angepasst. Für Fragen zu den Änderungen steht die Geschäftsleitung dem Gremium zur Verfügung.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den vorliegenden Entwurf vom 17.02.2026 der Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid der Stadt Langenzenn als Satzung. Die Verwaltung wird mit der Ausfertigung und Bekanntmachung beauftragt. Die Satzung tritt nach Art. 26 der Gemeindeordnung eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. Juli 2013 außer Kraft.

vertagt

**6. Antrag von LAKUT e.V. (in Gründung);
hier: Übertragung LAKUTA (Langenzenner
Kunsttage) an den Verein LAKUT, Verlegung
LAKUTA 2026 ins Hallenbad und Bezuschussung
der Stellwände und Ausstellungsmaterialien**

Der Stadtrat Stimmt über die Erteilung des Rederechts für den Vorsitzenden des neuen Vereins LAKUT ab.

einstimmig beschlossen

Dafür: 21 Dagegen: 0

Der Vereinsvorsitzende schildert das Vorhaben des Vereins und berichtet über den Erfolg und die Beliebtheit der Langenzenner-Kunsttage und bittet um Genehmigung seines Antrags. Danach legt die Verwaltung den offiziellen Sachverhalt dar.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24.02.2026 (Eingang bei der Stadt Langenzenn per Mail am 24.02.2026) beantragt der Verein LAKUT – Langenzenner Kunst- und KulturTreff (e.V. in Gründung) die Übertragung der Langenzenner Kunsttage (LAKUTA) an den Verein, die Verlegung der LAKUTA 2026 ins Hallenbad Langenzenn und eine Bezuschussung der anzuschaffenden Stellwände sowie weitere Ausstellungsmaterialien (Siehe Anlage 1 und 2).

Antrag Teil A:

Die Veranstaltung LAKUTA soll an den Verein LAKUT übertragen und weiterhin finanziell von der Stadt unterstützt werden.

Stellungnahme Kämmerei

Die Kämmerei sieht eine Defizitfinanzierung in Höhe von bis zu 9.500 € pro Jahr als freiwillige Leistung für LAKUT e.V. kritisch. Die Kommunalaufsicht hat in ihrem Haushaltsgenehmigungsschreiben vom 26.08.2025 die Finanzlage der Stadt Langenzenn als äußerst angespannt eingestuft und empfiehlt dringend, keine neuen freiwilligen Leistungen zu gewähren.

Eine unentgeltliche Überlassung von Räumen und finanzielle Zuwendungen belasten die Einnahmen des Verwaltungshaushalts und würden somit gegen die allgemeinen Haushaltsgrundsätze als auch Art. 75 Abs. 2 GO verstoßen. Stattdessen wird empfohlen, einen Antrag zur Kostenübernahme an die Bürgerstiftung Langenzenn zu stellen.

Antrag Teil B:

Verlegung der LAKUTA 2026 in das Hallenbad Langenzenn zu ermöglichen.

Stellungnahme Stadtwerke

Nach interner Diskussion sehen sich die Stadtwerke nicht in der Lage, die gewünschte Kunstaussstellung mit einem zu vertretenden Aufwand im Hallenbad zu ermöglichen. Das Hallenbad wurde am 01.08.2025 geschlossen, und nur minimale Investitionen wurden vorgenommen, darunter Videoüberwachung und Notheizung. Eine Nutzung als Kunstaussstellung war nicht vorgesehen.



Eine überschlägige Prüfung hat ergeben, dass bereits die Absturzsicherung nur durch ortskundige Personen ausreichend erscheint, was bei der erwarteten Besucheranzahl (300 – 400) und Kinder unter den Gästen fraglich ist, was nur durch externe Expertise beurteilt werden kann. Nachrüstungen sind nicht im Wirtschaftsplan der Stadtwerke vorgesehen.

Zudem ist unklar, ob durch eine Anpassung der Bauzäune und Teilbereichssperrungen ausreichend Platz für Absturzsicherung, Rettungswege und Brandschutz geschaffen werden kann. Die Werkleitung wird für pauschale Aussagen diesbezüglich nicht geradestehen und die Verantwortung übernehmen.

Die Mindestbreiten der Verkehrswege müssen je nach Besucherzahl angepasst werden, und eine Überprüfung elektrischer Anlagen könnte erforderlich sein.

Die Nutzung des Obergeschosses ist aufgrund von eindringendem Regenwasser nicht möglich, und die Gastronomie fällt wegen nicht funktionierender Versorgungsleitungen aus. Die Stadtwerke haben keine finanziellen Mittel eingeplant, um das Hallenbad entsprechend aufzurüsten. Zudem fehlen personelle Kapazitäten, da diese mit der Re-Zertifizierung ISMS und weiteren Verpflichtungen ausgelastet sind.

Aufgrund des dargelegten Sachverhaltes halten die Stadtwerke das Hallenbad, um eine öffentliche Kunstausstellung zu veranstalten, ohne die dargelegten Ertüchtigungen für ungeeignet. Die genannten Ertüchtigungen sind beispielhaft und nicht abschließend.

Die von LAKUT veröffentlichte Stellungnahme erfolgte ohne vorherige Rücksprache ohne Abstimmung mit den Stadtwerken oder Abstimmung mit der Stadtverwaltung. Die vollständige Stellungnahme der Stadtwerke liegt dem Protokoll als Anlage 3 bei.

Antrag Teil C:

Bezuschussung der Stellwände und Ausstellungsmaterialien.

Stellungnahme Kämmerei

Der Hauptausschuss hat am 07.07.2025 einstimmig beschlossen, dass ab dem Haushaltsjahr 2025 Vereine, kirchliche Organisationen u. ä. bei Investitionsmaßnahmen keine Förderung der Stadt Langenzenn mehr erhalten. Aufgrund dieses Beschlusses ist von Seiten der Stadt Langenzenn keine Zuschussung möglich.

Es wird empfohlen hier einen Antrag an die Bürgerstiftung Langenzenn zu stellen.

Zweiter Bürgermeister Ell stellt den Antrag auf Vertagung mit der Kombination, dass der Stadtrat sich das Hallenbad bei einer zeitnahen Ortsbesichtigung die Örtlichkeiten nochmals unter dem Aspekt des Antrages ansehen möge.

mehrheitlich beschlossen:

Dafür: 17 Dagegen: 5

Beschluss:

vertagt

Dafür: 17 Dagegen: 5

7. N-ERGIE Kinotour 2026 in Langenzenn

Sachverhalt:

Die Stadt Langenzenn hat für die diesjährige N-ERGIE Kinotour am Sonntag, 06. September 2026, den Zuschlag erhalten. Dies wurde bereits im Hauptausschuss am 29. Januar 2026 mitgeteilt.

Standort und Bewirtung

Nach einigen Überlegungen und Rücksprache mit dem Veranstalter der N-ERGIE wurde vereinbart, dass anlässlich des 125-jährigen Jubiläums der Freiwilligen Feuerwehr Horbach das Freiluftkino im Ortsteil Horbach stattfinden soll. Die N-ERGIE wird dabei von den Horbacher Vereinen – Dorf- und Kulturverein Horbach e.V., FF Horbach und SwinGolfClub Horbach e.V. – unterstützt werden. Diese werden u. a. die Bewirtung der Gäste übernehmen. Zusätzlich stellen diese sanitären Anlagen sowie die notwendigen Ersthelfer, Ordner usw. Angedacht wäre derzeit die Maschinenhalle neben dem Café Siebener, die finale Klärung der Nutzung steht noch aus. Ausweichmöglichkeiten bestehen aber im Ort.

Leistungen der N-ERGIE

Die N-ERGIE übernimmt folgende Leistungen:

- Gesamte Planung, Organisation und Durchführung
- Ausstattung: Bestuhlung, Leinwand, Kasse
- Personal: Auf- und Abbau, Betreuung, Kasse
- Vorauswahl der Filme
- Aktionen vor Filmbeginn: z.B. Fußball-Dartwand, Film-Quiz, Fotoaktionen
- Traverseneingang vor Ort
- Kommunikationsmaßnahmen: Ankündigung durch Banner, Plakate, Flyer, Internetbanner etc.

Leistungen der Stadt soweit notwendig

Die Stadt bringt folgende Leistungen ein:

- Bauhof
Auf- und Abbau der Straßenabsperrrungen sowie Umleitungen.
Eventuell Bereitstellen von Marktbuden.
- Citymanagement
Beantragung der erforderlichen Genehmigungen.
Bewerbung Event (Veröffentlichungen in Print- und sozialen Medien).
Ggf. Rahmenprogramm.

Spende für einen guten Zweck

Die Einnahmen aus dem Eintrittspreis von 6 € pro Ticket kommen einem guten Zweck zugute. Die Stadt Langenzenn entscheidet über den/die Empfänger der Spende.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, das geplante Open Air Kino der diesjährigen N-ERGIE Kinotour am Sonntag, 06. September 2026, im Ortsteil Horbach durchführen zu lassen. Zudem werden die erforderlichen Arbeitsleistungen des Bauhofs,



des Citymanagements, die Bereitstellung von sanitären Anlagen (Toilettenwagen) sowie alle notwendigen Veröffentlichungen auf allen Medien genehmigt.

Die Kosten hierfür werden von der Stadt getragen und sollen nicht an die Vereine verrechnet werden. Die Verspendung der eingenommenen Eintrittsgelder wird zu einem späteren Zeitpunkt von der Stadt Langenzenn bestimmt. Der Stadtrat nimmt zudem zur Kenntnis, dass die Horbacher Vereine die Bewirtung der Gäste übernehmen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 22 Dagegen: 0

8. Interessensbekundungsverfahren zur Trägerschaft eines Familienstützpunktes im Landkreis Fürth

Sachverhalt:

Im Zuge der strukturellen Weiterentwicklung der Eltern- und Familienbildung plant der Landkreis Fürth die Einrichtung eines Familienstützpunktes als niedrigschwellige Anlauf-, Beratungs- und Vernetzungsstruktur für Familien. Familienstützpunkte stellen einen zentralen Baustein präventiver Infrastruktur dar und zielen auf eine frühzeitige, bedarfsgerechte Unterstützung von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen sowie auf die Stärkung bestehender Angebote im Landkreis Fürth.

Am 13.11.2025 hat der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Fürth die Einrichtung eines Familienstützpunktes beschlossen. Die Umsetzung erfolgt auf Basis des Familienbildungskonzepts sowie der Richtlinie zur Förderung der strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und von Familienstützpunkten. Die gesetzliche Grundlage bildet §16 SGB VIII.

Vor diesem Hintergrund führt der Landkreis Fürth ein Interessensbekundungs- und Auswahlverfahren durch. Eingeladen sind freie und öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe ihr Interesse an der Übernahme der Trägerschaft und Umsetzung eines Familienstützpunktes zu bekunden. Im Rahmen der Interessensbekundung sollen unter anderem konzeptionelle Überlegungen zur Ausgestaltung des Familienstützpunktes, zur sozialräumlichen Einbindung und Erreichbarkeit, zur Nutzung bestehender Ressourcen, zur Sichtbarkeit des Angebots sowie zu Fragen der Qualitätssicherung und Finanzierung dargestellt werden.

I. Fachliche und strukturelle Anforderungen

1. Anforderungen an den Familienstützpunkt
Der Familienstützpunkt muss an eine Einrichtung der Eltern- und Familienbildung nach §16 SGB VIII in Trägerschaft der öffentlichen oder freien Jugendhilfe bzw. an eine Kommune oder kommunalen Verbänden angegliedert sein.
Familienstützpunkte müssen geeignete, möglichst barrierefrei zugängliche Räumlichkeiten für Erwachsene und Kinder, gegebenenfalls mit temporärer

Kinderbetreuung bieten. In Familienstützpunkten, in denen eine uneingeschränkte Barrierefreiheit der Räumlichkeiten nicht realisiert werden kann, muss der Familienstützpunkt die Beratungs- und Unterstützungsleistungen den betroffenen Familien mit Eltern und/oder Kindern mit Behinderung in anderen geeigneten Räumlichkeiten oder auf andere Art und Weise ermöglichen.

Bereitschaft zur engen Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle Familienbildung des Landkreises Fürth

2. Aufgaben und inhaltliche Ausgestaltung des Familienstützpunktes

Familienstützpunkte müssen gemäß der Richtlinie zur Strukturellen Weiterentwicklung der Familienbildung und Familienstützpunkte folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Allgemeine Beratung und Unterstützung von Familien
- Vorhaltung und Initiierung bedarfsgerechter und niedrigschwelliger Familienbildungsangebote vor Ort u. in Kooperation mit anderen Einrichtungen und Diensten im Sozialraum; Ziel ist es, ein bedarfsgerechtes Angebot für alle Familien unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Familiensituationen und Lebenslagen.
- Wegweiser- und Lotsenfunktion. Vermittlung von ratsuchenden Familien an geeignete weiterführende Einrichtungen und Dienste
- Entwicklung und Umsetzung geeigneter Konzepte für die Öffentlichkeitsarbeit
- Vernetzung und Kooperation mit den unterschiedlichen Einrichtungen und Akteuren der Eltern- und Familienbildung vor Ort
- Familienstützpunkte sind auch mit Angeboten des bürgerschaftlichen Engagements vor Ort vernetzt

Fachliche Schwerpunkte und Anliegen des Landkreises Fürth

Über die in der Förderrichtlinie definierten Aufgaben hinaus verfolgt der Landkreis Fürth im Rahmen der strukturellen Weiterentwicklung der Familienbildung spezifische fachliche Zielsetzungen.

Vor diesem Hintergrund ist es dem Landkreis Fürth ein besonderes Anliegen, dass die konzeptionelle Ausgestaltung des Familienstützpunktes über einen rein standortgebundenen Ansatz hinausgeht und ergänzende Angebotsformate berücksichtigt. Neben einem festen, wohnortnahen Standort sollen ergänzend mobile, dezentrale oder aufsuchende Angebotsformate vorgesehen werden, um den Zugang für unterschiedliche Familiengruppen zu erleichtern und bestehende Zugangsbarrieren zu reduzieren.
Kontinuierliche Evaluation der Arbeit des Familienstützpunktes. Die Evaluation soll nicht erst retrospektiv erfolgen, sondern als begleitender Prozess von Beginn an in den



laufenden Betrieb integriert werden und der fortlaufenden Überprüfung Angebote dienen sowie eine kontinuierliche Weiterentwicklung ermöglichen.

Ein weiterer fachlicher Schwerpunkt liegt auf der gezielten Berücksichtigung von Familien in besonderen Lebenslagen, die mit erhöhten Belastungen oder besonderen Unterstützungsbedarfen einhergehen.

Hierzu zählen insbesondere Familien

- in Trennungs- und Scheidungssituationen,
- Familien mit psychischen Erkrankungen eines Elternteils,
- Familien mit Migrations- oder Fluchthintergrund sowie
- Familien im Bezug von Transferleistungen.

3. Formale Qualifikation der leitenden Fachkraft

- Familienstützpunkte müssen von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe, in der Regel von staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder staatlich anerkannten Sozialpädagogen, betreut werden. In begründeten Einzelfällen ist eine Ausnahme bei mindestens gleichwertiger Ausbildung möglich.

II. Auswahl und Förderung durch den Landkreis Fürth

Förderung durch den Landkreis Fürth

Der Landkreis Fürth fördert den Familienstützpunkt auf Grundlage des Konzeptes zur Strukturellen Weiterentwicklung der Familienbildung (Einreichung beim StMAS November 2025), der Richtlinie zur Förderung der strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung des Freistaats Bayern vom 27. Mai 2021, Az. IV3/6532.07-1/22, geändert durch Bekanntmachung vom 28. Oktober 2024 (BayMBI. Nr. 528), eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 13.11.2025 sowie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Der Tätigkeitsbeginn des Familienstützpunktes wird im ersten Quartal 2027 angestrebt.

Gefördert werden:

- Personal- und Sachkosten für die koordinierende Fachkraft in einem Umfang von maximal 35.000 € pro Jahr bei einem Stellenumfang von 15 Wochenstunden. Die Vergütung der Fachkraft hat sich am TVöD SuE zu orientieren. Eine Eingruppierung ist bis maximal TVöD SuE 12 (bzw. entsprechend der nachgewiesenen Qualifikation) möglich.

Eine über den TVöD hinausgehende Vergütung oder sonstige Besserstellung ist ausgeschlossen (Besserstellungsverbot).

- Sofern der Familienstützpunkt nicht zum 01.01.2027 den Betrieb aufnimmt, reduziert sich die Förderung um 1/12 des Jahresbudgets je vollem Kalendermonat.

Die Förderung durch den Landkreis erfolgt zunächst befristet auf zwei Jahre, vorbehaltlich der staatlichen Förderung zur strukturellen Weiterentwicklung von kommunaler Familienbildung sowie der Bereitstellung von Haushaltsmitteln der Kinder- und Jugendhilfe.

Nach Ablauf des Zeitraums erfolgt eine Evaluation der Arbeit des Familienstützpunktes, in der unter anderem der erzielte Nutzen dargestellt wird. Auf dieser Grundlage soll in einem zweiten Schritt über eine unbefristete Fortführung entschieden sowie geprüft werden, ob der Einrichtung eines weiteren Stützpunktes nähergetreten werden soll.

Hinweise und Fristen

Da der Familienstützpunkt zeitnah umgesetzt werden soll, ist die Rücksendung der Interessensbekundung bis einschließlich 13.04.2026 möglich.

Es sind folgende Optionen als Beschlussvorschlag möglich:

Version 1

Der Stadtrat beschließt, dass sich die Stadt Langenzenn als Träger für den Familienstützpunkt bewirbt.

Version 2

Der Stadtrat beschließt, sich als Kooperationspartner eines freien Trägers zu bewerben.

Version 3

Der Stadtrat beschließt, sich selbst als Träger zu bewerben, zusätzlich mit der Option, ein Kooperationspartner eines freien Trägers zu werden. (Empfehlung der Verwaltung)

Version 4

Der Stadtrat beschließt, keine Bewerbung abzugeben.

Stadtrat Schramm spricht an, dass es eine ähnliche Einrichtung in der kath. KITA geben soll. Er weist darauf hin, dass die Verwaltung dies prüfen soll, ob es eventuelle Überschneidungen oder ggf. eine Zusammenarbeit möglich wäre, falls es sich um das gleiche Projekt handle.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, Version 2: sich als Kooperationspartner eines freien Trägers zu bewerben. Hierbei soll vorher auf den bereits vorhandenen Familienstützpunkt zugehen, falls dieser für das Projekt relevant ist.

einstimmig beschlossen

Dafür: 21 Dagegen: 0



9. Antrag der Grünen: Beschlussfassung zur erweiterten Interessenbekundung Förderung Sanierung Hallenbad

Sachverhalt:

Die Grünen haben folgenden Antrag gestellt:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Habel, aufgrund eines Antrags aus der Bürgerversammlung und der anschließenden positiven Beschlussfassung des Stadtrats (02.12.2025), hat die Stadt Langenzenn eine Interessenbekundung zur Teilnahme am Bundesprogramm SKS „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (sogenannte „Sportmilliarde“) abgegeben. Die Langenzenner Projektskizze wurde beim zuständigen Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung eingereicht. Die offizielle Frist zur Einreichung war sehr kurzfristig der 15.01.2026.

Nach unserem Wissen wurden zwischenzeitlich über 3.600 Projektskizzen auf Förderung eingereicht mit einer beantragten Gesamtfördersumme von mehr als 7,5 Milliarden Euro. Dem stehen aktuell 333 Millionen Euro an verfügbaren Bundesmitteln gegenüber. Damit ist das Programm in seiner ersten Phase rund 21-fach überzeichnet.

Von unseren Bundestagsabgeordneten erfuhren wir: in Kürze soll ein weiteres, zusätzliches Förderprogramm mit weiteren 250 Millionen Euro, die ausschließlich für die Sanierung von Schwimmbädern vorgesehen sind, aufgelegt werden. Eine weitere Bewerbung in diesem separaten Verfahren ist nicht förderschädlich für die bereits erfolgte Interessenbekundung im Rahmen der SKS „Sportmilliarde“. Wir sollten uns auch für dieses zusätzliche Förderprogramm bewerben und dazu einen Vorratsbeschluss fassen.

Da unser Stadtrat derzeit durch Neuwahlen im Wechsel befindlich ist und könnte die Bewerbungsphase für das weitere Förderprogramm und deren Fristablauf gerade dann stattfinden, bevor der neue Stadtrat sich konstituiert hat und entscheidungsfähig wurde.

Aus diesem Grund beantragen wir die Beschlussfassung darüber, dass unserer Verwaltung auch bei dem in Kürze angekündigten Förderprogramm erneut unsere Interessenbekundung und Projektskizze einreicht. Mit dieser vorausschauenden Beschlussfassung machen wir unsere Verwaltung handlungsfähig und sichern ab, keine weitere Zeit zu verlieren und bringen den künftigen Stadtrat in eine gute Ausgangsposition für weitere Entscheidungen.“

Die Verwaltung hatte sich bereits vor dem Antrag der Grünen mit dem Thema befasst und sieht die zusätzliche Bewerbung als zielführend und befürwortet diese, es sollte alles vorbereitet sein, falls dieses Förderprogramm wie angekündigt aufgelegt wird.

Details zum Programm sind bisher noch nicht bekannt. Auf Rückfragen bei den kommunalen Fachverbänden konnten bisher jedoch keine weiteren Informationen zum genaueren Inhalt und Ablauf erhalten werden.

Deshalb ist nicht klar, ob sich das Programm mit dem bisherigen deckt – auch Ersatzneubauten werden gefördert – oder ob es nur um Sanierungen bestehender Einheiten geht.

Insofern wäre eine Entscheidung des Stadtrates notwendig, ob durch die Verwaltung auch in dem Fall, dass kein Ersatzneubau förderfähig wäre, für eine theoretisch mögliche Generalsanierung des bestehenden Hallenbades (Reichenberger Straße) ein Förderantrag eingereicht werden soll.

Für diesen Fall wären allerdings auf Grundlage der bisherigen Planungen unter Federführung der Stadtwerke Langenzenn aus dem Zeitraum 2020/21 fortgeschriebene Planungsgrundlagen und Kostenberechnungen notwendig. Diese wären beispielsweise in Form einer Konzeptstudie bei den bisherigen Planern zu beauftragen. Die Kosten für eine derartige Studie werden durch das Baamt auf rund 10.000 – 15.000 Euro geschätzt.

Hierzu wäre dann ein ergänzender Beschluss nötig, der die Verwaltung ermächtigt, im Falle eines Ausschlusses von Ersatzneubauten die notwendigen Angebote für die Konzeptstudie „Generalsanierung Hallenbad“ einzuholen.

Anmerkung: Die Verwaltung hat aufgrund des beiliegenden Schreibens des Städtetages sowie aufgrund der beiliegenden Mail des Abgeordneten Tobias Winkler bereits im Vorfeld zu dieser Sitzung einen entsprechenden Tagesordnungspunkt erstellt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Teilnahme an und beauftragt die Verwaltung mit dem erneuten Einreichen von Interessenbekundung und Projektskizze bei dem angekündigten Förderprogramm „Sanierung von Schwimmstätten“.

Mit dieser vorausschauenden Beschlussfassung machen wir unsere Verwaltung handlungsfähig und sichern ab, keine weitere Zeit zu verlieren und bringen den künftigen Stadtrat in eine gute Ausgangsposition für weitere Entscheidungen. Im Falle des Ausschlusses von Ersatzneubauten wird das Baamt ermächtigt, die notwendigen Angebote für die Konzeptstudie „Generalsanierung Hallenbad“ einzuholen und in Abhängigkeit von der bisher nicht bekannten Zeitschiene bei Erfordernis ermächtigt, die notwendigen Aufträge zu vergeben.

Die notwendigen Finanzmittel sind für den Haushalt 2026 vorzusehen.

(Stadtrat Ströbel ist zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Sitzungssaal anwesend)

einstimmig beschlossen

Dafür: 22 Dagegen: 0



**10. Schulcampus Langenzenn;
hier: Beschluss zur Aufstellung des BP Nr. 88
„Schulcampus“ und Anpassung des Aufstel-
lungsbeschlusses zur 12. Änderung des FNP/LP
sowie Aufhebungsbeschluss zur 2. Änderung
des BP Nr. 61 „GE VII“**

Sachverhalt:

In der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses am 27.01.2026 wurde der aktuelle Sachstand zu den Planungen für den neuen Schulcampus mit Gymnasium und Realschule im Westen von Langenzenn vorgestellt. Anstelle der Sanierung und Erweiterung des Gymnasiums mit Neubau einer Realschule an der Kapell-Leite wird nun der Neubau eines Gymnasiums nördlich des aktuellen Standorts bis 2031 und im Anschluss die Sanierung des jetzigen Gymnasiums zur dann neuen Realschule bis 2035 geplant. Die Errichtung des Schulcampus erfordert größere Flächenbedarfe, wozu eine Erweiterung in Richtung Westen vorgesehen ist. Zudem wird die bisher für das GE VIII (BP Nr. 61) vorgesehene Zufahrt angepasst und diese soll den Schulcampus im Westen erschließen. Ferner erfolgt ein Ringschluss zur Sportplatzstraße im Süden des bestehenden Gymnasiums.



Der Bereich für den geplanten Schulcampus liegt zum Teil im Geltungsbereich des BP Nr. 9 (Stand: 3. Änderung) und zum Teil im Geltungsbereich des BP Nr. 61 (Stand: 1. Änderung). Ein kleiner Teil im Südwesten war bisher unbeplant (siehe nachfolgende Skizze, Zwischenstand Januar 2026).

Der schon am 23.07.2025 vom Stadtrat Langenzenn gefasste Beschluss zur 2. Änderung des BP Nr. 61 GE VIII mit Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan (FNP) im Parallelverfahren (12. FNP-Änderung) deckt dieses Vorhaben nicht ab. Durch eine teilweise Überplanung des Plangebiets des BP Nr. 61 entsteht auch die Situation, dass eine zweite Zufahrt von der Windsheimer Straße (FÜ 11) entstehen würde, der so seitens des Staatlichen Bauamts Nürnberg nicht zugestimmt werden würde. Zudem wird der bisher im Osten des GE VIII geplante Standort für das neue Hallenbad überplant. Dieses kann zwar nach Westen verschoben

werden und eine Erschließung ist auch über die Zufahrt zum Schulcampus möglich, dafür sind aber Anpassungen am Bebauungsplan erforderlich. In schon erfolgten Abstimmungen mit dem Landratsamt Fürth (Kreisbauamt, Immissionsschutzbehörde) hat sich jüngst gezeigt, dass eine weitere Festsetzung eines Gewerbegebietes (GE) hier Konflikte verursacht. Diese Konflikte würden in dem Maße bei einer Planung dieser Flächen allein für ein Hallenbad nicht bestehen.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Langenzenn hat daher in seiner Sitzung am 27.01.2026 einstimmig eine Überplanung des bisherigen Gewerbegebietes zu Flächen für Gemeinbedarf (Schulcampus) und Sondergebiet (Hallenbad) befürwortet. Eine Erweiterung wie zunächst in der 2. Änderung des BP Nr. 61 vorgesehen, würde damit ebenfalls zurückgestellt. Zwischenzeitlich sollte noch geklärt werden, ob dies in einem Verfahren oder in zwei getrennten Verfahren erfolgen soll. Da ein gemeinsamer Bebauungsplan für Schulcampus und Hallenbad aus kosten- sowie verfahrenstechnischen Gründen sinnvoller ist, soll dieser Weg beschritten werden. Die Abteilung Gebäudewirtschaft beim Landkreis Fürth hat in Abstimmung mit der Amtsleitung dieser Vorgehensweise zugestimmt. Bezüglich der Kostenübernahme der Planungen wird es noch eine separate vertragliche Vereinbarung mit dem Landkreis geben, die derzeit abgestimmt wird.

Aus diesem Grunde ist ein neuer Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan Nr. 88 „Schulcampus“ zu fassen. Der bisherige Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 61 „GE VIII“, der am 23.07.2025 vom Stadtrat Langenzenn bestätigt wurde, ist aufzuheben. Der Aufstellungsbeschluss bezüglich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan ist bezüglich der geplanten Nutzungen und des Geltungsbereiches anzupassen. Die FNP-Änderung würde im Parallelverfahren durchgeführt und würde Flächen für Gemeinbedarf (Zweckbestimmung: Schulen) und eine Sonderbaufläche (Zweckbestimmung: Hallenbad) darstellen. Es ist vorgesehen, Vorentwürfe der Planungen in der nächsten Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses am 24.03.2026 vorzustellen und im Anschluss die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Beschluss:

Der Stadtrat Langenzenn fasst den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 88 „Schulcampus“ gemäß dem beiliegenden Lageplan mit dem Geltungsbereich. Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung eines Schulstandortes für ein Gymnasium, eine Realschule und die dazugehörigen Anlagen (u.a. auch sportliche Anlagen), eines Standortes für eine Hallenbad mit dazugehörigen Nutzungen sowie die Sicherung der verkehrlichen Erschließung.



Der Stadtrat Langenzenn passt außerdem den am 23.07.2025 gefassten Aufstellungsbeschluss zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan (FNP/LP) an. Der Änderungsbereich bekommt die in dem beiliegenden Lageplan gekennzeichneten Abgrenzung des Geltungsbereichs. Die Darstellung der baulichen Nutzungen ist an den geplanten Bebauungsplan Nr. 88 anzupassen, so dass dieser aus dem FNP/LP entwickelt ist.

Der am 23.07.2025 gefasste Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 61 „GE VIII“ wird aufgehoben. Die Verwaltung wird beauftragt die Vorentwürfe dieser Bauleitplanungen zur Kenntnisnahme in der nächsten Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vorzulegen. Die Aufstellungs- und Aufhebungsbeschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 22 Dagegen: 0

11. Mitteilungen öffentlich

Es liegen keine Mitteilungen vor.

12. Sonstiges öffentlich

12.1. Antrag auf Ergänzung des Antrags Tempo 30 in Laubendorf

Sachverhalt:

Stadtrat Sieber stellt folgenden Antrag:

Ergänzungsantrag: Ausweisung Tempo-30-Zone im Außenort Laubendorf – Regelung von Vorfahrtsausnahmen

Beschlussvorschlag:

Im Zuge der bereits beschlossenen Einrichtung einer Tempo-30-Zone im Außenort Laubendorf wird die Verwaltung beauftragt, an folgenden Einmündungen abweichend von der grundsätzlichen „Rechts-vor-Links“-Regelung die Vorfahrt durch entsprechende Beschilderung zu regeln:

1. Einmündung „Laubendorfer Brücke“ / „Wilhermsdorfer Straße“
2. Einmündung „Wilhermsdorfer Straße“ / „Hügelauweg“
3. Einmündung „Wilhermsdorfer Straße“ / „Dürrnbucher Straße“

An den genannten Einmündungen ist jeweils das Verkehrszeichen Zeichen 301 (Vorfahrt) anzuordnen, sodass die „Laubendorfer Brücke“ (1) bzw. Wilhermsdorfer Straße (2,3) vorfahrtsberechtigt bleibt.

Sachverhalt:

Für den Außenort Laubendorf wurde die Einrichtung einer Tempo-30-Zone bereits beschlossen. Im Regelfall gilt innerhalb solcher Zonen die Vorfahrtsregel „Rechts vor Links“. Im Zuge der konkreten Ausgestaltung der verkehrsrechtlichen Anordnung ist jedoch festzustellen, dass an einzelnen Einmündungen besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, die eine abweichende Regelung erforderlich machen.

Begründung:

1. Bereich Bahnübergang
(„Laubendorfer Brücke“ / „Wilhermsdorfer Straße“ sowie „Wilhermsdorfer Straße“ / „Hügelauweg“)

Die beiden genannten Einmündungen befinden sich unmittelbar im Bereich eines technisch nicht gesicherten Bahnübergangs.

Bei Anwendung der Regel „Rechts vor Links“ bestünde die konkrete Gefahr, dass Verkehrsteilnehmer vor der Einmündung anhalten, um Vorfahrt zu gewähren, und dadurch im ungünstigsten Fall auf dem Gleisbereich zum Stehen kommen.

Zur Gewährleistung eines sicheren und zügigen Räumens des Bahnübergangs ist es daher erforderlich, den Verkehrsfluss auf der Laubendorfer Brücke bzw. Wilhermsdorfer Straße bevorrechtigt zu führen.

2. Einmündung
„Wilhermsdorfer Straße“ / „Dürrnbucher Straße“

Diese Einmündung liegt im Ortskern von Laubendorf und weist aufgrund der bestehenden Bebauung eingeschränkte Sichtverhältnisse auf. Die Dürrnbucher Straße ist aus Richtung Langenzenn kommend erst spät einsehbar.

Bereits derzeit kommt es regelmäßig zu kritischen Verkehrssituationen, da Verkehrsteilnehmer aus der Dürrnbucher Straße in die Wilhermsdorfer Straße einfahren, ohne die Verkehrslage ausreichend zu berücksichtigen.

Eine Umstellung auf „Rechts vor Links“ würde diese Situation zusätzlich verschärfen. 3

Zudem ist in diesem Bereich ein erhöhter Anteil an Fahrzeugen mit größerem Platzbedarf und eingeschränkter Manövrierfähigkeit festzustellen. In Verbindung mit den genannten Sichtverhältnissen ergibt sich hieraus ein erhöhtes Gefährdungspotenzial.

Die Beibehaltung der Vorfahrtsregelung zugunsten der Wilhermsdorfer Straße trägt somit wesentlich zur Vermeidung von Konfliktsituationen und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten beschränken sich auf die Beschaffung und Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen und sind von der Verwaltung zu ermitteln.

Hinweis:

Die beantragten Maßnahmen stehen im Einklang mit den Zielsetzungen der Tempo-30-Zone, insbesondere der Erhöhung der Verkehrssicherheit, und berücksichtigen zugleich die besonderen örtlichen Gegebenheiten.



12.2. Antrag auf Ergänzung der Straßenbeleuchtung

Sachverhalt:

Stadtrat Sieber stellt folgenden Antrag:

Antrag: Verdichtende Ergänzung der Straßenbeleuchtung in Laubendorf (Wilhermsdorfer Straße)

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, in der Wilhermsdorfer Straße im Außenort Laubendorf die bestehende Straßenbeleuchtung durch zusätzliche Leuchtpunkte so zu ergänzen, dass eine durchgängige und gleichmäßige Ausleuchtung des Straßenraums gewährleistet ist.

Die Standorte der zusätzlich zu errichtenden Leuchten ergeben sich aus dem beigefügten Kartenausschnitt.

Sachverhalt:

Im Zuge der Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchtmittel hat sich die Lichtcharakteristik in der Wilhermsdorfer Straße im Außenort Laubendorf deutlich verändert. Die neuen Leuchtmittel strahlen das Licht gerichtet ab, wodurch die bisher vorhandene Streuwirkung reduziert wurde.

In der Folge sind zwischen den bestehenden Lichtmasten deutlich wahrnehmbare dunkle Bereiche entstanden.

Begründung:

Die derzeitige Beleuchtungssituation führt insbesondere in den Abend- und Nachtstunden sowie in der dunklen Jahreszeit zu sicherheitsrelevanten Einschränkungen.

- In dem betroffenen Abschnitt existiert kein separater Gehweg. Fußgängerinnen und Fußgänger – darunter auch Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Personennahverkehrs auf dem Weg zur Bahnhaltestelle – sind gezwungen, die Fahrbahn zu benutzen.
- Die unzureichende Ausleuchtung erhöht hierbei das Risiko von gefährlichen Situationen zwischen Fußgängern und dem motorisierten Verkehr erheblich.
- Zusätzlich weist der Straßenverlauf in diesem Bereich eine unübersichtliche S-Kurve auf, was die Erkennbarkeit von Personen im Straßenraum weiter erschwert.
- Die bereits im vergangenen Jahr aufgebrachten Fahrbahnmarkierungen („Achtung Kinder“) unterstreichen die besondere Gefährdungslage in diesem Abschnitt.

Die Verbesserung der Ausleuchtung dient somit unmittelbar der Erhöhung der Verkehrssicherheit, insbesondere für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer.

Anlagen:

- Fotodokumentation der dunklen Bereiche (wird durch den Antragsteller ergänzt)
- Kartenausschnitt mit bestehenden und vorgeschlagenen zusätzlichen Leuchtstandorten

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Errichtung zusätzlicher Leuchtpunkte sind durch die Verwaltung zu ermitteln und im Haushalt entsprechend zu berücksichtigen.





Bild: Sven-Eric Hüfner



AUS DEM RATHAUS

WWW.LANGENZENN.DE

Terminvergabe

Unser Bestreben ist es, Ihr Anliegen im Bürgerbüro schnell und zuverlässig zu bearbeiten. Um Ihnen unnötige Wartezeit zu ersparen bitten wir Sie um **eine vorherige Terminvereinbarung**.

Termine können telefonisch unter:

09101/703-231, -232, -233, -234 bzw. -235 und online vereinbart werden.

Unter: **www.langenzenn.de > Rathaus & Verwaltung > Verwaltung & Team > Terminvereinbarung** bzw. über das Auswahlmenü auf der Startseite (rechter roter Balken) gelangt man in das Terminvereinbarungsportal.

Öffnungszeiten Rathaus

Stadtverwaltung

Tel. 09101/703-0 · Fax 09101/703-900
stadt@langenzenn.de

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr
Dienstag zusätzlich 13 bis 18 Uhr

Sowie außerhalb der Öffnungszeiten nach persönlicher Vereinbarung!

Ansprechpartner/in: **www.langenzenn.de > Rathaus & Verwaltung > Ansprechpartner**

Öffnungszeiten Stadtbücherei

Tel. 09101/904594 buecherei@langenzenn.net

Dienstag 15 bis 19 Uhr

Donnerstag 10 bis 12 Uhr | 15 bis 18 Uhr

Freitag 15 bis 18 Uhr

Montag / Mittwoch / Samstag geschlossen

Stadtarchiv Kapell-Leite 12

Montag bis Freitag 8.30 bis 13 Uhr

Anfragen und Terminvereinbarungen bitte vorab:

Tel. 09101/90444-50 oder per E-Mail:
heidi.stinzenoerfer@langenzenn.de

Sprechstunden im Bürgerhaus

Eingang Süd über Sandsteinbogen

Die Versichertenberatung der Deutschen

Rentenversicherung Bund wird in Langenzenn von Herrn Schöppner durchgeführt.
Zimmer S 0.09

Bitte telefonische Voranmeldung,

Tel. 09101/703-231 / -233 / -234 / -235

Verkehrsüberwachung ruhender Verkehr

Zimmer S 0.07, Tel. 09101/703-631

Freitags von 9 bis 10 Uhr sowie nach Vereinbarung

Verkehrsüberwachung fließender Verkehr

Zimmer S 0.07, Tel. 09101/703-631

Dienstags von 15 bis 18 Uhr und Freitags von 9 bis 12 Uhr sowie nach Vereinbarung
kommunale.verkehrsuueberwachung@langenzenn.de

BRK Beratung mit Frau Preckwitz

„Plötzlich chronisch krank oder behindert?“

Bitte telefonische Voranmeldung, Tel. 0911/7798128
oba@kvfuerth.brk.de · Zi. S 0.08, Tel. 09101/703-636

Mittwoch, 03.06.2026 von 9 bis 10.30 Uhr

Durch einen Unfall oder eine schwere Erkrankung kann dies jeden treffen. Was mache ich in dieser plötzlich soveränderten Situation? An wen kann ich mich wenden? Bei diesen und noch vielen anderen Fragen können Sie sich an die Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung beim Bayerischen Roten Kreuz, Kreisverband Fürth, wenden. Um Menschen mit Handicap den Weg zu erleichtern, bieten wir eine Beratung an.

Fachstelle für pflegende Angehörige,

AWO Kreisverband Fürth-Land e.V.

– Frau Todt –

Kostenlose Einzelfallberatung in pflegerelevanten Bereichen für Angehörige

Zimmer S 0.08, Tel. 09101/703-636

Donnerstag 9 bis 13 Uhr

Voranmeldung unter 0152/389 502 56 oder
fachstellefpA@awo-fl.de

Weitere Sprechstunden

Versichertenberater

(Deutsche Rentenversicherung Bund)

Jochen Andres (Langenzenn), Mobil 0176/924 732 68

Mario Jahn (Seukendorf), Mobil 0175/209 99 23

DRV-Berlin@web.de

Notariat Cadolzburg – Notar Simon Braun.

Bitte telef. Voranmeldung, Tel. 09103/1027

Tafel Langenzenn e.V. Nürnberger Str. 29

Ausweisausgabe: 1. Dienstag im Monat von 15 bis 16 Uhr

Lebensmittelausgabe: Samstags, 13 bis 15 Uhr

Das Bauamt informiert

Ausschreibungen nach UVgO und VOB

Sehr geehrte Dienstleister, Firmen vor Ort und Umgebung: auf unserer Homepage unter **Rathaus & Verwaltung >**

Aktuelle Ausschreibungen finden Sie aktuelle

Ausschreibungen nach Bestimmung der UVgO und

VOB sowie HOAI zu aktuellen Baumaßnahmen oder

Dienstleistungsaufträgen der Stadt Langenzenn.



Sitzungen

Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich zu den Stadtratssitzungen sowie zu den Ferien-, Haupt-, Werk-, Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschüssen eingeladen. Auf unserer Homepage unter **Rathaus & Verwaltung > Stadtrat > Termine & Protokolle** erhalten Sie alle Informationen.

Zisternenförderung

Die Stadt Langenzenn fördert den Bau von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen). Details und Zuschussanträge erhalten Sie bei den Stadtwerken, Tel. 09101/703-501, -503, -505 oder -506 oder unter **www.stadtwerke-langenzenn.de > Downloads > Wasser > Antrag auf Förderung von Regenwassernutzungsanlagen**

Abfallwirtschaft

abfall.landkreis-fuerth.de

Abfallberatung: Tel. 0911/9773-3037,
abfallberatung@lra-fue.bayern.de
(auch bei telefonischer Anmeldung von Elektrogroßgeräten oder Terminvergabe Wertstoffhof Zirndorf)
Abfallgebühreneinstelle: Tel. 0911/9773-1436,
abfallwirtschaft@lra-fue.bayern.de
Sperrmüllanmeldung: 0800/1800649

Grabpflege

Die Friedhofsverwaltung der Stadt Langenzenn weist alle Grabinhaber darauf hin, dass nach § 17 Abs. 4 Friedhofs- und Bestattungssatzung die Pflege des halben Abstandes zu den jeweiligen nächsten Gräbern zur Instandhaltung der Grabstätte gehört und somit von den jeweiligen Nutzungsberechtigten eigenständig auszuführen ist. Dies beinhaltet die seitlichen Flächen sowie die Flächen vor und hinter der eigenen Grabstätte.

WEITERE INFORMATIONEN AUS DEM RATHAUS

Information zu Ausschreibungen in Langenzenn

Die Stadt Langenzenn bietet derzeit folgendes zum Verkauf an:

- Einen Baugrund in Langenzenn,
Ortsteil Burggrafenhof

Die Details zum Ausschreibungsverfahren können Sie dem Exposé, welches unter **langenzenn.de > Leben & Wohnen > Bauen > Flächenmanagement** einsehbar ist, entnehmen.
Dieses ist entsprechend zu beachten und einzuhalten.

Städtische Einrichtungen geschlossen

Am Mittwoch, den 13.05.2026

sind alle städtischen Einrichtungen geschlossen.
Wir bitten um Ihr Verständnis – Vielen Dank.

Hospitalstiftung Langenzenn Betreutes Wohnen

Im Betreuten Wohnen der Hospitalstiftung Langenzenn, Friedrich-Ebert-Str. 7 a, ist ab 01.06.2026

1 Doppelappartement mit einer Größe von ca. 49 m² zu vermieten.

Da es sich um eine Einrichtung für Betreutes Wohnen handelt, ist mit einem Servicedienstleister ergänzend ein Vertrag über Grundleistungen (z.B. pflegerische Betreuung im Krankheitsfall, soziale Betreuung und Beratung, ständige Rufbereitschaft und die Vermittlung von Dienstleistungsangeboten) abzuschließen. Interessenten bitten wir, sich mit Frau Netuschil (Tel. 09101/703-305), Friedrich-Ebert-Str. 7, Langenzenn in Verbindung zu setzen.

Langenzenn, 01.04.2026

HOSPITALSTIFTUNG LANGENZENN

Fundsachen

Im Fundamt der Stadt Langenzenn liegen zahlreiche Fundgegenstände, die von den Eigentümern noch nicht abgeholt wurden.

So wurden von Januar 2026 bis März 2026 abgegeben:
1 blauer Chip / ein Schlüsselbund mit blauem Anhänger / ein einzelner Schlüssel „BKS“ / eine Gesundheitskarte ein silberner Ring / ein Hundetrainingsgerät mit schwarzem Band / ein Fahrrad / ein Schlüsselbund mit lila Kordel / eine silberne Uhr / ein Etui für In-ear-Kopfhörer / drei Brillen / 5 Schlüssel an einem Metallring
Die Fundgegenstände können von den Eigentümern beim Fundamt der Stadt Langenzenn, Rathaus, Bürgerbüro, Zimmer W 0.10 (Büro 4), nach vorheriger Terminvereinbarung, abgeholt werden,
Telefonische Anfragen unter 09101/703-231.

Bauernmarkt in Langenzenn

Samstag, 02. Mai und Samstag, 15. Mai

von 8 bis 12 Uhr auf dem Prinzregentenplatz.

Geboten wird ein großes Sortiment an frischen Lebensmitteln, Obst und Gemüse von landwirtschaftlichen Betrieben der näheren Umgebung.



Langenzenn
Gutschein

**VERSCHENKE
EIN STÜCK HEIMAT.**

LANGENZENN-GUTSCHEIN.DE



STADTWERKE

MITTEILUNGEN



WIR
SIND
DA!

Stadtwerke
Langenzenn
gut versorgt.

Für dich, für euch, für Langenzenn.
Als städtischer Nahversorger kümmern
wir uns darum, dass alles läuft –
der Strom, das Wasser, der Bürgerbus.

**Ab sofort in unseren neuen Räumlichkeiten
Kapell-Leite 1, 90579 Langenzenn**

Wer hilft wo?

STROM

Stadtgebiet Langenzenn und Ortsteil
Burggrafenhof · Stadtwerke Langenzenn
Störungsannahme Tel. 09101 703-555

Andere Ortschaften

N-ERGIE Netz GmbH
Störungsannahme Tel. 0800 234-2500

ERDGAS

Stadtgebiet Langenzenn
Infra Fürth GmbH
Störungsannahme Tel. 0911 9704-4444

STRASSENBELEUCHTUNG

Langenzenn und Außenorte
Stadtwerke Langenzenn
Störungsannahme Tel. 09101 703-555

TRINKWASSER

Stadtgebiet Langenzenn,
Ortsteile Kirchfembach,
Erlachskirchen
Stadtwerke Langenzenn
Störungsannahme Tel. 09101 703-555

Burggrafenhof, Keidenzell, Stinzendorf,
Hammerschmiede, Klaushof, Oedenhof,
Horbach, Hausen, Göckershof, Hardhof,
Laubendorf, Lohe,
Heinersdorf
Dillenbergruppe Gonnersdorf
Tel. 09103 7936-0

Außerhalb der Geschäfts- und Dienst-
zeiten erfolgt bei den Stadtwerken
Langenzenn eine Rufweitzerschaltung
bzw. die Zuschaltung des Anruf-
beantworters.



INFORMATIONEN

VANDALISMUS HEINERSDORF / FROSCHExKURSION

Vandalismus am Spielplatz in Heinersdorf

Leider wurde in letzter Zeit immer wieder der Spielplatz in Heinersdorf verunreinigt, Dinge kaputt gemacht oder die Bänke umgeworfen.

Wir bitten Sie daher, falls Sie etwas feststellen oder beobachten, dies der Stadtverwaltung zu melden.



Erlebt einen besonderen Abend in der Natur und taucht ein in die faszinierende Welt der Frösche

Bei einem gemeinsamen Spaziergang in der Dämmerung hören wir den Stimmen der Teiche zu und lernen verschiedene Arten anhand ihrer Rufe zu erkennen, Neben spannenden Einblicken in die Lebensweise und Verhalten der Tiere gibt es auch praktische Tipps für eine respektvolle Beobachtung. Bitte ziehe wetterfeste Kleidung und festes Schuhwerk an.

Keine Anmeldung erforderlich.

Diese Veranstaltung ist Teil des gemeinsamen Gewässerbiotopverbundprojektes des Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. und der Stadt Langenzenn. Gefördert wird das Projekt durch den Bayerischen Naturschutzfonds.

Kontakt: rieke.wuepping@langenzenn.de



Langenzenner FIRMENlauf

09.07.2026



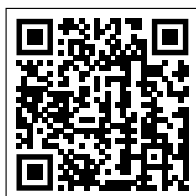
Bild: Malin Blank

JETZT ANMELDEN.

Schnell sein lohnt sich!

Bei Anmeldung bis

- **13. Mai:** 12 Euro je Teilnehmer*in
- **4. Juni:** 14 Euro je Teilnehmer*in
- **26. Juni:** 16 Euro je Teilnehmer*in



Donnerstag, 7.05.2026 um 14 Uhr

Wo? "Saal des Bürgerhauses zum Löwen"

Hauptstraße 32, 91459 Markt Erlbach



Immer am 1. Donnerstag im monatlichen Wechsel in den Gemeinden

Café Miteinander

Begegnung, Austausch und ein Lächeln
im Alltag bei Kaffee und Kuchen

Fahrgemeinschaften und Anmeldung bitte unter:
Heidemarie Reuther (Demenzfreundliche Kommune Langenzenn): 09101/990834 oder hreuth55@gmx.de



FÜR DIE WELTBESTE MAMA

Zum Muttertag

Liebe schenken!



[LANGENZENN-GUTSCHEIN.DE](https://www.langenzenn-gutschein.de)





Das HofladenQuiz startet wieder: 09. Mai - 26. Juli 2026



Das beliebte HofladenQuiz der Zenngrund Allianz geht in eine neue Runde: Vom 09. Mai bis 26. Juli laden erneut zahlreiche Direktvermarkter aus der Region dazu ein, die Vielfalt des Zenngrunds zu entdecken.

Auch in diesem Jahr beteiligen sich wieder 26 Direktvermarkter, die mit viel Engagement ihre Betriebe, Produkte und die regionale Landwirtschaft präsentieren. Neu mit dabei ist die Imkerei ZennBienen aus Burggrafenhof, die das Angebot der Zenngrund Allianz bereichern und den Teilnehmenden spannende Einblicke in die Imkerei ermöglichen.

Das bewährte Konzept bleibt bestehen: Wer die teilnehmenden Hofläden besucht und die Quizfragen löst, hat die Chance auf attraktive Gewinne. Insgesamt werden 27 Geschenkkörbe verlost – 26 liebevoll zusammengestellte Körbe der Direktvermarkter sowie ein großer Hauptgewinn, der wieder mit regionalen Spezialitäten gefüllt ist.

So können Sie teilnehmen:

Besuchen Sie im Aktionszeitraum die Höfe, Verkaufsaufautomaten und Selbstbedienungshütten der teilnehmenden Betriebe und finden Sie dort die Antworten zu den Quizfragen. Bereits mit sechs richtig beantworteten Fragen können Sie an der Verlosung teilnehmen.

Um mitzumachen, geben Sie einfach den ausgefüllten Flyer während des Aktionszeitraums an der Kasse eines teilnehmenden Hofladens ab.

Die Flyer erhalten Sie bei allen beteiligten Direktvermarktern.

Das HofladenQuiz verbindet auf besondere Weise Genuss, Wissen und Bewegung und lädt Einheimische wie Gäste dazu ein, die Qualität und Vielfalt der heimischen Produkte direkt vor Ort zu erleben. Gleichzeitig stärkt die Aktion die regionale Wertschöpfung und das Bewusstsein für nachhaltige Landwirtschaft.

Das Projekt „HofladenQuiz“ ist ein Gemeinschaftsprojekt der kommunalen Allianzen „Biberttal-Dillenberg“ und „Zenngrund“ mit freundlicher Unterstützung des Bayerischen Bauernverbands sowie der Initiative „Gutes aus dem Fürther Land“.

Veranstaltungshinweise

Wilhermsdorf	30 Jahre FCB-Fanclub	
	Dorfrocker	16.05.
Veitsbronn	Kirchweih	22.-26.05.
	Kirchweih Siegeldorf	01.-03.5.
	Langenzenn	
	600 Jahre Feldgeschwo-	
	renenwesen	23.5.
	Kirchweih	29.05.-02.06.

Kontakt: Johanna Roth, Umsetzungsbegleitung und Geschäftsstelle der Zenngrund Allianz
 telefon: 0160/94692029 • mail: info@zenngrund-allianz.bayern • website: zenngrund-allianz.bayern



Altstadtrundgang und Objektbesichtigungen

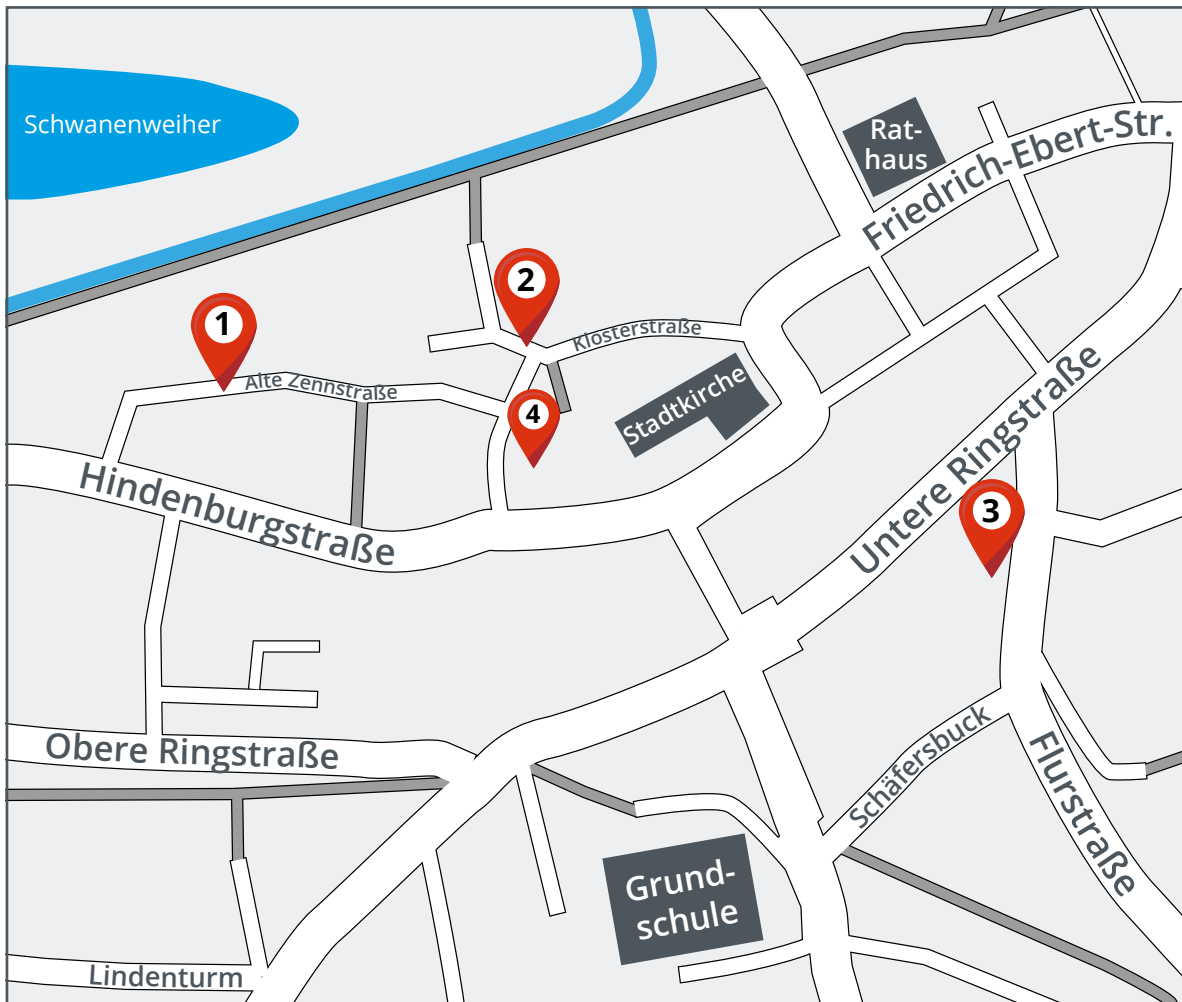
Samstag, 9. Mai 2026 von 13 bis 18 Uhr







- | | | |
|-------------------------|---|---|
| 13 Uhr | Start am Kulturhof
Lahma Bräu & Architekturscheune geöffnet |  |
| 13 bis 18 Uhr | Lahma Bräu: Bier und alkoholfreie Getränke | |
| 13.30 bis 16 Uhr | Kulturhof: Kaffee & Kuchen |  |
| 14 Uhr | Kulturhof: Begrüßung durch den Ersten Bürgermeister | |
| 14.15 Uhr | Kulturhof: Kinderchor der „Kulturhofkinder“ |  |
| 14.30 Uhr | Architekturscheune: Weinausschank | |
| 14.30 Uhr | Kulturhof: Glitzertattoos (Team städt. Kindergarten)
Kinderzirkus (ca. 15 Minuten) |  |
| 15 & 16 Uhr | Kulturhof: Führungen mit Klaus Roscher | |
| 15.30 bis 18 Uhr | Backhaus: Flammkuchen mit Speck oder Käse | |

Der Tag der Städtebauförderung ist eine gemeinsame Initiative des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, der Länder, des Deutschen Städtetages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes.

tag-der-staedtebaufoerderung.de



-  **Bildungs- und Kulturscheune (Kulturhof)** Alte Zennstraße 13
-  **Lahma Bräu** Klosterstraße 6a
-  **Architekturscheune** Flurstraße 2c
-  **Backhaus** Schwabenberg/Klosterstraße

Ferienprogramm 2026



Das *Ferienprogramm-Portal* für Langenzenn



Liebe Mitwirkenden, auch dieses Jahr möchten wir mit eurer Hilfe wieder ein abwechslungsreiches und interessantes Ferienprogramm bieten. Das komplette Programm wird über www.unser-ferienprogramm.de/langenzenn zu finden sein. Daher meldet eure Veranstaltungen und Ideen bitte zeitnah bei Anke Zapf Tel. 09101-703221 oder per Mail anke.zapf@langenzenn.de. Vielen Dank schon mal im Voraus für Eure Unterstützung!

SENIORENRAT

DER STADT LANGENZENN

Stadtradeln – für ein gutes Klima

Auch heuer wird wieder die Oldie-Gruppe bei dieser bundesweiten Aktion am Start sein und möglichst viele km mit dem Fahrrad sammeln. Jeder trägt seine eigenen – im Zeitraum vom 7. – 27. Juni – gefahrenen km ein, so dass sich nach Abschluss der Wertung ein Team-Ergebnis gibt. Jeder meldet sich selbst an. Während des Aktionszeitraumes werden evtl. auch einzelne Gruppen-Ausfahrten angeboten. Jede(r) der mitmacht ist herzlich willkommen, auch wenn er keine großen Strecken zurücklegt.

Anmeldung ab sofort auf der Homepage möglich unter
<https://login.stadtradeln.de/user/dashboard>



Langenzenn vertrat den Landkreis beim Landesseniorenrat

Heidi Reuther und Hans Kliner vertraten als offiziell gewählte Delegierte den Landkreis Fürth bei der 3. Landesversammlung des neu gegründeten Landes-seniorenrates in München.

Im Mittelpunkt der eintägigen Beratungen standen sehr gut ausgearbeitete Positionspapier zu verschiedensten Themenbereichen, die das Alltagsleben von Senioren betreffen (Pflege, Mobilität, Sicherheit, Daseinsvorsorge, Digitalisierung, etc.). Deutlichen Nachholbedarf hat die interne Kommunikation zum Landesvorstand und zwischen den örtlichen Seniorenvertretungen. Wir haben dabei durch unsere kritischen und weiter-führenden Diskussionsbeiträge für eine Belebung der Landesversammlung gesorgt.

Gerne werden wir wieder vom Landesseniorenrat berichten, wenn es erste Erfolge zu vermelden gibt.

Tagesradtouren mit viel Zulauf

Unsere erste Tagestour in diesem Jahr führte Karl Heinz Lödel nach Merzbach.

Insgesamt 31 Teilnehmer hatten sich bei angenehmen Temperaturen auf den Weg gemacht.

Die nächste Tour führt Günther Körber am Freitag, den 08. Mai nach Uehlfeld an der Aisch – in das fränkische Storchenparadies, das Langenzenn noch um ein weites übertrifft.

Näheres bei den Terminen und Mitmach-Aktionen des Seniorenrates.

Freies Tanzen gut angenommen

Das neue Angebot des Seniorenrates wurde gut ange-nommen. Insbesondere Frauen bewegen sich mit dezenten Anleitungen von Irmgard Hui nach eigenem

Geschmack zu breit gefächert eingespielter Musik. Neben der Bewegung bereitet dies vor allem Spaß. Wir werden deshalb dieses Angebot weiter führen immer 1 x im Monat.

Die nächsten Termine sind am **Dienstag, den 26. Mai um 10 Uhr** und am **Montag, den 22. Juni um 14 Uhr** jeweils im Bürgerhaus.

Generationen bewegen gestartet

Bei relativ unsicheren Witterungsverhältnissen haben sich einige Unentwegte beim Start vom diesjährigen „Generationen bewegen“ eingefunden.

Beim 2. Mal waren wir schon 14 Teilnehmer. Dieses kostenfreie Bewegungsangebot an der frischen Luft mit einer professionellen Anleiterin findet jede Woche am Dienstag (mit Ausnahme der Schulferien) um 16 Uhr in der Zenn-Oase (Nähe Boulderfelsen statt). Alle die für ihre körperliche Beweglichkeit etwas Gutes tun möchten sind gerne eingeladen. Es wird dabei niemand überfordert. Jeder macht die Übungen nach seinen Möglichkeiten





Sparkassenvortrag „Alles geregelt im Alter“ am 7. Mai

In Zusammenarbeit mit der Sparkasse Fürth bietet der Seniorenrat eine weitere interessante Vortragsveranstaltung an am Donnerstagnachmittag, den 07. Mai um 15 Uhr im Vortragssaal der Sparkasse Langenzenn.

Unter dem Thema „Alles geregelt“ wird Herr Hertel dabei auf viele Themen rund ums Alter eingehen.

Dabei gilt: Das Richtige rechtzeitig tun. Wer vorsorgt, kann zuversichtlich in die Zukunft blicken.

Bei Interesse bitte anmelden beim Seniorenrat unter 09101/703-630 oder per Mail unter seniorenrat@langenzenn.net

Rollator-Training am 08. Mai

Der Seniorenrat bietet für alle Rollator-Nutzer ein kostenfreies Training an am Freitag, den 08. Mai von 10-12 Uhr im Bürgerhaus bzw. Innenhof des Rathauses.



Dabei werden zu Beginn die Rollatoren überprüft, ob sie richtig eingestellt sind. Anschließend gibt es einige einfache Bewegungsübungen, die hilfreich bei der Nutzung des Rollators sind.

Danach geht es mit dem Rollator auf einen Parcours mit unterschiedlichem Untergrund. Dabei wird jeder einzelne Rollator-Fahrer persönlich betreut und bekommt Hilfestellung. Damit wollen wir die Sicherheit im Alltag für jeden Rollator-Nutzer erhöhen.

Diese Maßnahme wird in Zusammenarbeit mit der GesundheitsregionPlus Landkreis Fürth durchgeführt. Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, bitten wir um Anmeldung beim Seniorenrat – telefonisch unter 703-630 oder per Mail: seniorenrat@langenzenn.net. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Senioren starten beim Firmenlauf am 09. Juli

Nach der sehr guten Stimmung bei der Teilnahme unserer offenen Walking-Gruppe im letzten Jahr bietet der Seniorenrat auch heuer wieder die Teilnahme beim Firmenlauf der Stadt Langenzenn mit einer eigenen Startgruppe an. Der Lauf findet statt am Donnerstag, den 09. Juli um 18 Uhr. Start des 5,5 km langen Rundkurses ist am Sportgelände des SV Burggrafenhof.

Anmeldungen für unser Seniorenteam bitte ab sofort beim Seniorenrat. Nähere Informationen erhalten dann die Teilnehmer direkt.

Wir freuen uns immer über neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter!

Aktuell suchen wir Personen, für die Durchführung der Kurzradel-Touren. Nähere Informationen dazu gibt es auch auf unserer Homepage unter Aktuelles und gerne direkt vom Vorsitzenden des Seniorenrates Hans Klinner Tel. 09101/703-630 oder per Mail an seniorenrat@langenzenn.net

Angebote für die Generation 50+:

(kurzfristige Änderungen werden auf der Homepage bekanntgegeben.

Grundsätzlich gilt bei allen Seniorenrats-Veranstaltungen: Teilnahme auf eigene Gefahr. Mit der Teilnahme an Veranstaltungen wird gleichzeitig die Zustimmung zur Veröffentlichung von Fotos erteilt).

Aktuelle Informationen:

zwischen den Redaktionsterminen des Mitteilungsblattes sowie Fotos zu unserer Arbeit und ausführlichere Informationen zu den Themen finden Sie auf der Homepage und auch im Schaukasten beim Eingang zum Rathaus-Innenhof rechts.

Spendenkonto

Stadt Langenzenn:

IBAN: DE11 7625 0000 0190 0016 02
bitte als Verwendungszweck angeben: „Spende an Seniorenrat“

Seniorenrat

der Stadt Langenzenn

Hans Klinner, Vorsitzender
Friedrich-Ebert-Str. 7a
90579 Langenzenn

Kontakt

Tel. +49 (0) 9101 / 703-630

E-Mail: seniorenrat@langenzenn.net

Homepage:

www.seniorenrat-langenzenn.de

Mitmach-Aktionen des Seniorenrates

Montag, 04. Mai

Nordic-Walking (ca. 7 km)
mit Karl-Heinz Lödel
Treffpunkt: 10 Uhr
Schießhausplatz

Dienstag, 05. Mai

Nordic-Walking (ca. 1,5 Std.)
Treffpunkt: 14 Uhr
Schießhausplatz

Generationen bewegen

Treffpunkt: 16 Uhr
neben dem Boulder-Felsen
in der Zenn-Oase

Mittwoch, 06. Mai

(Kein Bewegungskurs)

Wanderung nach Puschendorf

Treffpunkt/Start 10 Uhr
am Bahnhof Langenzenn
Einkehr im Gasthaus Schmotzer

Handarbeitstreff

mit Edith Lödel
Treffpunkt: 19 Uhr
im kleinen Saal Bürgerhaus

Donnerstag, 07. Mai

**Vortragsveranstaltung
„Alles geregelt“**

in Zusammenarbeit mit der Sparkasse

Treffpunkt: 15 Uhr
Vortragssaal der Sparkasse,
Hindenburgstr. 10a.

**Anmeldung beim Seniorenrat
erbeten**

Tel. 09101/703-630 oder
seniorenrat@langenzenn.net

Freitag, 08. Mai

Rollator-Training

Treffpunkt: 10 Uhr
Bürgerhaus bzw. Rathaus-Innenhof

**Anmeldung notwendig beim
Seniorenrat, da Teilnehmerzahl
beschränkt**

Tel. 09101/703-630 oder
seniorenrat@langenzenn.net

**Radtour nach Uehlfeld in das
fränkische Storchenparadies**

mit Günther Körber
Treffpunkt/Abfahrt: 10 Uhr
Schießhausplatz
Mittageinkehr im Gasthaus Prechtel.
Die Gesamt-Strecke beträgt ca. 60 km,
Helmpflicht für alle Mitfahrer!
Keine Anmeldung nötig.

Veeh-Harfen Gruppe

mit Evi Donie
Treffpunkt: 15 Uhr
kleiner Saal Bürgerhaus

Samstag, 09. Mai

**Seniorenbeirat Wilhermsdorf:
Senioren disco im Schützenheim**

Schützenstraße 10
91452 Wilhermsdorf
(oberhalb vom Hallenbad)

Anmeldung bis 07. Mai an

seniorenbeirat@markt-wilhermsdorf.de
oder Tel. 0160-946 985 76

Montag, 11. Mai

Nordic-Walking (ca. 7 km)
mit Karl-Heinz Lödel

Treffpunkt: 10 Uhr
Schießhausplatz

Dienstag, 12. Mai

Nordic-Walking (ca. 1,5 Std.)

Treffpunkt: 14 Uhr
Schießhausplatz

**Schafkopf für Anfänger
und weitere Interessierte**

mit Hubertus Jäger
Treffpunkt: 14 Uhr
im kleinen Saal Bürgerhaus

Generationen bewegen

Treffpunkt: 16 Uhr
neben dem Boulder-Felsen
in der Zenn-Oase

Mittwoch, 13. Mai

Bewegung und Gymnastik

mit Martina Liebeton
Treffpunkt: 10 Uhr und 10.50 Uhr
im Bürgerhaus, Großer Saal,
Friedrich-Ebert-Str. 7

Kegeln

Treffpunkt: 14 Uhr
Kegelbahn im Kegelzentrum
Reichenberger Str. 41

Handarbeitstreff

mit Edith Lödel
Treffpunkt: 19 Uhr
im kleinen Saal Bürgerhaus

Freitag, 15. Mai

Veeh-Harfen Gruppe
mit Evi Donie
Treffpunkt: 15 Uhr
kleiner Saal Bürgerhaus

i

Kurzfristige Änderungen werden auf der Homepage <https://www.seniorenrat-langenzenn.de/aktuelles.html> bekannt gegeben. Grundsätzlich gilt bei allen Seniorenrats-Veranstaltungen: Teilnahme auf eigene Gefahr. Mit der Teilnahme an Veranstaltungen wird gleichzeitig die Zustimmung zur Veröffentlichung von Fotos erteilt.

Montag, 18. Mai

Nordic-Walking (ca. 7 km)

mit Karl-Heinz Lödel
Treffpunkt: 10 Uhr
Schießhausplatz

Dienstag, 19. Mai

Nordic-Walking (ca. 1,5 Std.)

Treffpunkt: 14 Uhr
Schießhausplatz

Gedächtnistraining

Treffpunkt: 14 Uhr
im Bürgerhaus, großer Saal

Generationen bewegen

Treffpunkt: 16 Uhr
neben dem Boulder-Felsen
in der Zenn-Oase

Mittwoch, 20. Mai

Bewegung und Gymnastik

mit Martina Liebeton
Treffpunkt: 10 Uhr und 10.50 Uhr
im Bürgerhaus, Großer Saal,
Friedrich-Ebert-Str. 7

Handarbeitstreff

mit Edith Lödel
Treffpunkt: 19 Uhr
im kleinen Saal Bürgerhaus

Donnerstag, 21. Mai

Ratschcafe

Treffpunkt: 14 Uhr
Bürgerhaus, großer Saal
Friedrich-Ebert-Str. 7

Freitag, 22. Mai

Kurzwanderung

mit Marga Schäfer
Treffpunkt: 13.30 Uhr
Parkplatz Hundesportplatz
Klaushofer Weg

Kurzradeltour

mit Hans Kliner
Treffpunkt: 14 Uhr
Schießhausplatz
Ziel: Obstgärtla Burgfarnbach –
einfache, geteerte Strecke 11 km
abseits vom Verkehr, ohne Steigungen;
Helmpflicht für alle Teilnehmer

**Soziale Informationen
zu allen Fragen rund um:**

- Pflege
- Pflegegeld
- Pflegeversicherung
- Krankenversicherung

- Patientenverfügung
- Generallvollmacht
- etc.

mit individueller Terminvereinbarung mit Heidemarie Reuther Tel. 990834 oder Manfred Lober Tel. 8209



VEREINSLEBEN

IN UND UM LANGENZENN



Jagdgenossenschaft BURGGRAFENHOF



Jahreshauptversammlung
Jagdgenossenschaft Burggrafenhof

Dienstag, den 12. Mai 2026
ab 19.00 Uhr
im Gasthaus Meteora in Burggrafenhof

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Bericht des Jagdvorstehers
2. Bericht des Kassiers
3. Bericht der Revisoren
4. Beschlussfassung über Auszahlung Jagdpacht 2025
5. Abstimmung über Abschaffung des Abschussplans
6. Sonstiges

Alle Jagdgenossen sind herzlich eingeladen.

Thomas Zimmermann
Jagdvorsteher



Jagdgenossenschaft STINZENDORF



Jahreshauptversammlung
Jagdgenossenschaft Stinzendorf

Freitag, den 22. Mai 2026
ab 19.00 Uhr
im Feuerwehrhaus Stinzendorf

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Bericht des 1. Vorsitzenden
2. Verlesen des Protokolles
3. Bericht des Kassiers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Antrag auf Entlastung der Vorstandschaft
6. Verwendung des Jagdpachtes
7. Neugestaltung des Jagdpachtvertrages aufgrund der Novellierung des Bayerischen Jagdgesetzes und Beschlussfassung
8. UVV-Belehrung für die Gemeinschaftsmaschinen
9. Wünsche und Anträge
10. Sonstiges
11. Auszahlung des Jagdpachtes

Zu Beginn erhält jeder Jagdgenosse ein Vesper
Alle Jagdgenossen sind herzlich eingeladen.

Walter Stark
1. Vorsitzender



Jahreshauptversammlung
Heimatverein Langenzenn

**Freitag, den 22. Mai 2026
ab 19.00 Uhr**

im Gasthof „Seerose“
Weiherstraße 6
Langenzenn/Horbach

TAGESORDNUNG:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Totenehrung
3. Protokoll der JHV 2025 liegt aus
4. Bericht des Vorstandes
5. Weitere Jahresberichte
6. Kassenbericht, Entlastung der Vorstandschaft,
Neuwahl des 2. Kassenprüfers
7. Wünsche und Anträge
8. Gemeinsamer Ausklang

Anträge zur Behandlung sind satzungsgemäß
mindestens drei Tage vor der Versammlung
einzureichen.

Alle Mitglieder sind herzlich eingeladen.

Mit herzlichem Gruß

Gudrun Nasa

1. Vorsitzende

Roland Schönfelder

2. Vorsitzender

Peter Schwab

3. Vorsitzender



**„FAIR TRADE Mangos
für exotisch leckeren Genuss“**

von Preda im Weltladen Langenzenn

Die Kinderschutzorganisation Preda hat zwei Standbeine: Zum einen die Verarbeitung und den Handel von Mangos und zum anderen der Schutz und Hilfe für ausgebeutete Mädchen und Jungen auf den Philippinen. Mango Püree, Mango Kokosbällchen, getrocknete Mango in Streifen, Mango-Essig, Mango Chutney und noch viele andere neue Mangoprodukte von Weltpartner, finden Sie bei uns im Weltladen Langenzenn. Die indigene Volksgruppe der Aeta profitiert von den Vorteilen des fairen Handels. Gesicherte Abnahme der Mangos (auch kleine Früchte), feste Preise, Bereitstellung von Mangosetzlingen, Beratung in Bio- Anbau, usw. Preda setzt auf ein breites Maßnahmenkonzept im Kampf gegen Kinderprostitution. Es gibt u.a. ein Boy´s und ein Girl´s Home mit Platz für 200 Kinder, Therapieangebote in den Kinderschutzzentren, Sozial- und Jugendarbeit, Juristische Verfolgung der Straftäter bis in die Ursprungsländer (Sextouristen), Gesetzesinitiativen und internationale Kampagnen.

**Demnächst: Verkostung der Mango-Kokos-Bällchen
im Weltladen in der Rosenstraße 5**

Neugierig geworden? Näheres unter:
<https://www.mangos-fuer-kinderrechte.de/de>



**Weltladen Langenzenn
Rosenstraße 5
90579 Langenzenn**

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Mi, Fr. 9.00 – 12.30 Uhr
Mo, Di, Do, Fr. 15.00 – 18.00 Uhr
Sa. 9.00 – 12.30 Uhr



Bienenzuchtverein
Langenzenn und Umgebung



Für weitere Informationen, was ein Bienenschwarm genau ist und wie er entsteht, können Sie gerne folgenden QR-Code scannen:



Sie schwärmen wieder!

Sie haben in Ihrem Garten oder an anderer Stelle einen Bienenschwarm entdeckt?

Sollten Sie einen Imker aus Ihrer näheren Umgebung kennen, dann informieren Sie am besten direkt diesen. Natürlich können Sie auch uns als Bienenzuchtverein informieren, wir leiten dann die weiteren Schritte ein und schicken schnellstmöglich einen erfahrenen Imker zu Ihnen.

Bitte wenden Sie sich daher umgehend telefonisch an unseren Vorsitzenden Helmut Sandner (0911/ 7643) oder unseren

2. Vorsitzenden Torsten Winkler (0171/1426625)

Hinweis:

Ein Bienenschwarm ist in aller Regel sehr friedlich und die Bienen stechen nicht. Beobachten Sie in Ruhe dieses faszinierende Naturschauspiel und lassen Sie die Bienen einfach in Ruhe.

Bitte bedenken Sie: Ein nicht eingefangener Bienenschwarm bedeutet letztendlich den Tod dieser faszinierenden Tiere!

Kontakt: imker-langenzenn.de

V.i.S.d.P. Helmut Sandner, 1. Vorstand





Lahma Bräu



Sonniger Saisonauftakt !

Bei bestem Wetter feierte Lahma Bräu am 18. April eine Saisonöffnung nach Maß. Der Duft von Langenzenner Bratwürsten eines lokalen Metzgers und handwerklich gebrauten Bierspezialitäten lockte zahlreiche Gäste aus nah und fern in die Klosterstraße.

Das Konzept setzt von Anfang an auf Qualität und das schmecken die Gäste mit jedem Schluck.

Regionale Rohstoffe:

Verwendet wird vor allem Biomalz von der Mälzerei Steinbach aus Zirndorf.

Echte Handarbeit :

Jedes Bier wird von Vereinsmitgliedern mit viel Liebe gebraut. Das beginnt mit der Entwicklung des Rezeptes, über den Brauvorgang bis zur Lagerung und dem Ausschank

Lokale Kulinarik:

Die klassische „Brotworschtsemmel“ rundet das Geschmackserlebnis perfekt ab.

Obwohl die Gäste bedauerten, dass das Lahma Bräu weder regelmäßig geöffnet hat noch das Bier im Handel erhältlich ist, macht genau diese Exklusivität den besonderen Reiz aus.

Die Kombination aus leidenschaftlicher Braukunst und der gemütlichen Atmosphäre mit Blick auf die Klosterkirche sowie das Klappern der Störche sorgten rundum für ein gelungenes Fest.



Informationen, wann das Lahma wieder geöffnet hat, findet man im Schaukasten am Brauhaus, in den sozialen Medien, einem Newsletter und ganz neu in einem WhatsApp-Kanal.



Bündnis will Langenzenn zur „Bastion der Demokratie“ machen

In Langenzenn hat sich ein „Bündnis für Demokratie“ gegründet. Beim 1. Treffen im Kulturhof wurde deutlich: Die Ziele des Bündnisses werden von einer breiten Mehrheit unterstützt – auch vom neuen Langenzenner Bürgermeister Christian Eil (CSU).

Langenzenn soll zur „Bastion der Demokratie“ werden, gab Bündnis-Initiatorin Karin Göckel zu Beginn des Abends die Richtung vor. Dies könne durch einen positiven Ansatz gelingen: Im Bündnis sollen sich alle Bürgerinnen und Bürger aufgehoben fühlen, die sich für demokratische Werte einsetzen wollen, unabhängig von ihrer politischen Ausrichtung.

Deshalb hatte Göckel auch Vertreter von Parteien, Vereinen, Stadtverwaltung und Kultur eingeladen – das Bündnis selbst hat aktuell knapp 90 Mitglieder. Ziel sei es, sowohl im digitalen als auch im öffentlichen Raum die Demokratie mit positiven Bildern, Botschaften und Erlebnissen zu stärken und Grabenkämpfe zu überwinden. Dies sei bei den beiden Demonstrationen des Bündnisses im Januar und März bereits gelungen, betonte Karin Göckel – damals nahmen unter anderem Vertreter aller demokratischen Parteien in Langenzenn teil. Auch die nächste Aktion des Bündnisses verfolge einen solch konstruktiven Ansatz, erläuterte Fotograf Nicolas Sportelli, der das Konzept für die Veranstaltung entwickelt hat.

Bei der „1. Langenzenner Frühlingstafel“ am 1. Mai sind die Bürgerinnen und Bürger von 10 – 14 Uhr dazu aufgerufen, auf dem Marktplatz zivilgesellschaftliches Miteinander zu feiern. Dazu bringt jeder etwas zu essen und zu trinken mit und teilt das Mitgebrachte mit seinem Tischnachbarn.

Auf einer kleinen Bühne in der Mitte des Tafelkarrees ist Platz für Redebeiträge und Musik. Kinder können während der Frühlingstafel ein sechs Meter langes Bild der Demokratie gestalten. Es soll bei den nächsten Langenzenner Kunsttagen, der Lakuta, ausgestellt werden, die vom 25. – 27. September im alten Hallenbad stattfinden wird. Für die Frühlingstafel werden noch Unterstützer, Mitwirkende und Sponsoren gesucht. Die Anwesenden beim 1. Bündnistreffen brachten auch viele eigene Ideen ein. So ist etwa demokratische Bildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, vielen ein Anliegen. Ein Team soll Konzepte dafür entwickeln. Damit die Arbeit des „Bündnisses für Demokratie Langenzenn“ langfristig finanziert werden kann, soll noch in diesem Jahr ein Verein gegründet werden. Interessenten können sich bei Karin Göckel melden: k.goeckel@gmx.de.

Seit kurzem ist das Bündnis zudem Mitglied in der Allianz gegen Rechtsextremismus in der Metropolregion Nürnberg.



Foto: Nicolas Sportelli

Genossenschaftsstiftung zeichnet Schulprojekte für gesunde Ernährung aus

Vier Schulen im Stiftungsgebiet erhalten insgesamt 10.000 Euro Förderung

Neustadt an der Aisch, 16. April 2026

Mit einem erstmals ausgelobten Förderpreis hat die VR meine Bank eG Genossenschaftsstiftung Neustadt | Uffenheim schulisches Engagement für gesunde Ernährung gewürdigt.

Vier Grundschulen im Stiftungsgebiet wurden für ihre nachhaltigen und praxisnahen Ernährungskonzepte mit einem Gesamtförderbetrag von 10.000 Euro ausgezeichnet.

Ziel der Ausschreibung war es, Schulen dabei zu unterstützen, gesundheitsfördernde Ernährung langfristig und alltagsnah in Unterricht, Betreuung und Ganztagsangebote zu integrieren. Insgesamt waren 15 Schulen im Stiftungsgebiet zur Teilnahme eingeladen. Vier besonders überzeugende Konzepte wurden eingereicht und im Rahmen einer feierlichen Förderpreisübergabe am Donnerstag, 16. April 2026 in Scheinfeld, ausgezeichnet.

Ausgezeichnete Schulen

Preisträger des Förderpreises „Gesunde Ernährung“ sind:

- Grundschule Markt Bibart
- Grundschule Scheinfeld
- Ehegrundschule Sugenheim
- Grundschule Uffenheim

Mit ihren Projekten übernehmen die ausgezeichneten Schulen eine Vorreiterrolle im Stiftungsgebiet. Sie zeigen, wie gesunde Ernährung strukturiert, kindgerecht und nachhaltig in Schule und Betreuung verankert werden kann.

Strukturierte Bewertung mit pädagogischem Fokus

Die Jury der Genossenschaftsstiftung bewertete die eingereichten Konzepte anhand klar definierter Kriterien. Ausschlaggebend waren insbesondere die Nachhaltigkeit der Maßnahmen, ihre langfristige Verankerung im

Schulalltag, der ausgeprägte Praxisbezug mit aktiver Beteiligung der Schülerinnen und Schüler, der Innovationsgrad der Ansätze sowie die Reichweite innerhalb der gesamten Schulgemeinschaft.

„Die eingereichten Konzepte zeichnen sich durch eine hohe pädagogische Qualität und eine klare Ausrichtung auf Nachhaltigkeit aus. Besonders überzeugt hat uns, dass mit den Projekten viele Kinder dauerhaft erreicht werden“, erläuterte Yvonne Ruby, Vorsitzende des Stiftungskuratoriums.

Auch Klaus Gimperlein, Vorstand der Genossenschaftsstiftung, unterstrich den Stiftungsauftrag:

„Als regionale Genossenschaftsstiftung ist es unser Anliegen, Bildungsprojekte zu fördern, die langfristige Wirkung entfalten. Gesunde Ernährung ist ein zentrales Thema für die Entwicklung und die Alltagskompetenz von Kindern.“

Mit dem Förderpreis „Gesunde Ernährung“ bekräftigt die VR meine Bank eG Genossenschaftsstiftung Neustadt | Uffenheim ihr Engagement für nachhaltige Bildungsförderung, Gesundheitsprävention und verantwortungsvolles Handeln in der Region.

Über die VR meine Bank eG Genossenschaftsstiftung Neustadt | Uffenheim


Die Genossenschaftsstiftung der VR meine Bank eG engagiert sich für das gesellschaftliche Miteinander in der Region Neustadt/Uffenheim. Sie unterstützt Projekte in den Bereichen Bildung, Soziales, Kultur und Umwelt und fördert insbesondere Initiativen, die nachhaltiges Handeln, Chancengleichheit und gemeinschaftliches Engagement stärken. Ziel der Stiftung ist es, Verantwortung für die Region zu übernehmen und die Lebensqualität vor Ort langfristig zu fördern.

Pressekontakt der VR meine Bank eG Genossenschaftsstiftung Neustadt | Uffenheim:

VR meine Bank eG
Genossenschaftsstiftung Uffenheim | Neustadt
Ihre Ansprechpartnerin: Annett Petzold
Tel.: 0911 2370-1082
E-Mail: annett.petzold@vr-teilhaberbank.de

Spendenkonto der Stiftung:

IBAN: DE67 7606 9559 0000 2251 00
BIC: GENODEF1NEA

 Oder per Fotoüberweisung über Ihre Online-Banking-App:



Spendenempfänger, Kuratoriumsmitglieder, Stiftungsvorstände

Moonlight Open Air mit den VHS-Kassetten

KursNr: 261-1008-L

Wann: Am 31.07.2026

Uhrzeit: 19.00 – 22.00 Uhr

Gebühr: 13,00 Euro

Die Musik der 60er Jahre war eine Zeit großer musikalischer Vielfalt und Revolution, die von Rock'n Roll und Pop bis zu Folk, Soul und Psychedelic Rock reichte. Die wichtigsten Künstler dieser Ära waren The Beatles, Rolling Stones, Doors, Jimi Hendrix, Pink Floyd, Rocco Granata, Shadows u.a. Diese Dekade wurde geprägt von kulturellen und gesellschaftlichen Umbrüchen wie Hippie – Look, Schlaghosen, Minirock, Mondlandung, der Vietnamkrieg, Studentenbewegung, Tost Hawaii und die sexuelle Revolution.

Freuen Sie sich auf einen abwechslungsreichen musikalischen Abend mit den Top Hits der 60er!

Veranstaltungsort ist die Wiese des Swin Golf Platzes in Horbach, Vogelgasse 6, 90579 Langenzenn (Plätze reserviert auf Bänken mit Biertischen).

Für Getränke und Imbiss sorgt das Swin Golf Team. Bei schlechtem Wetter findet die Veranstaltung in der Scheune statt.

Einlass ab 18.00 Uhr



Für folgende vhs Kurse sind noch Plätze frei!

500 Jahre Bauernkrieg – 500 Jahre Ruf nach Menschen- und Freiheitsrechten?

Kurs: 261-1101-L

Wann: Mittwoch, 06.05.2026

Uhrzeit: 19.00 – 21.00 Uhr

Gebühr: 9,00 Euro

Von 1524 bis 1526, also vor gut 500 Jahren, fand im süddeutschen Raum, in Teilen Thüringens und in manchen Ecken des heutigen Österreichs der sogenannte Bauernkrieg statt. Ein Ereignis, das über die Jahrhunderte äußerst unterschiedlich interpretiert wurde und in sozial-, militär- und medialgeschichtlicher Hinsicht bis heute einen hohen Stellenwert in der Geschichtswissenschaft besitzt.

Auch unser schönes Langenzenn spielte im Bauernkrieg eine Rolle – kommen Sie gerne vorbei und entdecken Sie interessante Spuren dieser doch turbulenten Zeit.

Spagyrik – Über das Heilkräuterwissen des Paracelsus

Kurs: 261-1278-L

Wann: Donnerstag, 07.05.2026

Uhrzeit: 18.30 – 20.00 Uhr

Gebühr: 10,00 Euro

Paracelsus(1493 – 1541) prägte den Begriff Spagyrik der aus dem Griechischen von spao – Trennen und ageiro – vereinigen stammt.

Mit Spagyrik werden Zubereitungen von Pflanzen und anderen Naturstoffen bezeichnet die nach den 5 Elementen und anderen philosophischen Prinzipien durch Aufteilen, Reinigen und Zusammenfügen hergestellt werden und damit die Wirkkräfte der Pflanzen in potenter Form enthalten. Die philosophischen Hintergründe und die praktischen Verfahren der Spagyrik werden Thema dieses Vortags sein.

Palak Murgh oder Spinat Chicken

Kurs: 261-3919-L

Wann: Freitag, 08.05.2026
Uhrzeit: 18.00 – 21.00 Uhr
Gebühr: 37,00 Euro

Palak Chicken ist ein indisches Currygericht, bei dem Hähnchenfleisch zusammen mit Zwiebeln, Tomaten, Gewürzen, Kräutern und viel Spinat gekocht wird. Es ist ein wirklich leckeres und gesundes Gericht, das oft mit **Jeera-Reis** oder Knoblauchbrot serviert wird.

Passend zu diesem gesunden Idli werden eine Vorspeise, und ein Nachtisch serviert.

Auszeit im Freien mit einer kleinen Wanderung und smovey®-Bewegungen!

Kurs: 261-3556-L

Wann: Samstag, 09.05.2026
Uhrzeit: 10.00 – 12.00 Uhr
Gebühr: 29,00 Euro

Auszeit im Freien mit einer kleinen Wanderung mit Smovey Bewegungen. Tauche ein in eine besondere Reise, die Körper, Geist und Seele sanft berührt. Umgeben vom beruhigenden Grün des Waldes, atmest du die heilende Kraft der Natur ein – mit jedem Schritt sinkt der Stresspegel, während innere Ruhe einkehrt. Begleitet von smovey®-Bewegungen und achtsamen Impulsen findest du zurück zu deinem natürlichen Rhythmus. Dein Herz beginnt ruhiger, aber kraftvoller zu schlagen, dein Körper wird beweglicher, dein Geist klarer. Konzentration, Koordination und das Immunsystem stärken sich wie von selbst – einfach, weil du da bist. Ganz im Moment.

Wenn alles zu viel wird – Aussteigen aus der Daueranspannung

Kurs: 261-1644-L

Wann: Mittwoch, 13.05.2026
Uhrzeit: 18.30 – 20.00 Uhr
Gebühr: 14,00 Euro

Burnout vorbeugen, Stress verstehen, innere Ruhe finden

Dauerstress, mentale Erschöpfung, das Gefühl, ständig hinterherzurenennen – viele Menschen fühlen sich chronisch überfordert. In diesem Workshop lernen die Teilnehmenden, Warnsignale zu erkennen, Grenzen zu setzen und Schritt für Schritt zurück in ihre Kraft zu finden.

„THE ROCKY HORROR SHOW“ Bayreuth & Luisenburg Festspiele

Tagesfahrt

Kurs: 261-1007-L

Wann: Samstag, 11.07.2026
Gebühr: ab 110,00 Euro
pro Person (PK 5)
Tour: Aufpreis 16,00 Euro

Sie besuchen am frühen Nachmittag Bayreuth. Gelegenheit an einer Stadtführung teilzunehmen. Wir bieten Ihnen heute ein besonderes Highlight.

Die **beeindruckende Tour** durch die Bayreuther Katakomben startet in der Maisel's Bier-Erlebniswelt (**Aufpreis 16,00 Euro**).

„SAKRILEG – DER DA VINCI CODE“ Bayreuth & Luisenburg Festspiele

Tagesfahrt

Kurs: 261-1010-L

Wann: Sonntag, 09.08.2026
Gebühr: ab 95,00 Euro
pro Person (PK 5)

Auf geht's in die **Oberpfälzer Berge**. Hier liegt versteckt das Juwel Kloster Speinshart. Unsere humorvolle Gästeführerin erwartet Sie bereits zu einem Rundgang durch das barocke Klosterdorf „Speinshart“.

Um **15.00 Uhr** heißt Bühne frei für „SAKRILEG – DER DA VINCI CODE“. Die Geschichte beginnt mit einem Mord, basiert auf der gleichnamigen Thriller-Sensation von Dan Brown und war weltweit als Hollywood-Blockbuster mit Tom Hanks erfolgreich.



Weitere Informationen für alle Kurse,
Fahrten und Reisen auf unserer Homepage:
www.vhs-Langenzenn.de

Kontakt:

vhs-Langenzenn e.V.
Untere Ringstraße 26a
Tel. 09101/2024
E-Mail: info@vhs-langenzenn.de
Mo. bis Fr. 9.00 – 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung

**Veranstalter im Sinne des Reisevertragsrechts
ist Bus- & Reiseservice Meier.**

Hans Meier e.K.

Inhaber Harald Meier
Hauptstraße 50
91622 Unternbibert
Tel. 09828-515

Warum Tischtennis so gesund ist!

**Fördert
Motorik & Koordination**



**Reaktion &
Geschicklichkeit**

Gut fürs Gehirn

**Konzentration
& Schnelligkeit**



Bewegung & Fitness



**Kalorien
verbrennen**



Stressabbau

**Spaß &
Entspannung**



**Trainiert
Herz & Kreislauf
Blutdruck senken**



Spiel, Spaß & Gesundheit!

- ✓ Für jedes Alter geeignet!
- ✓ Fit und aktiv bleiben!

TSV Langenzenn Training in der Turnhalle Mittelschule Langenzenn

Dienstag & Donnerstag : 19:00 – 21:30 Uhr

Donnerstag: 18:15 – 20:30 Uhr

Jugendtraining

SELBSTVERTEIDIGUNG FÜR MÄDCHEN UND FRAUEN

AUCH ZUM SCHUTZ FÜR RETTUNGS- UND PFLEGEKRÄFTE



EINLADUNG

zum Selbstverteidigungs-Lehrgang speziell für
Mädchen und Frauen ohne Vorkenntnisse.

Zum Schutz im täglichen Leben gegen Belästigungen und Angriffe aller Art.
Neueinsteiger bis Fortgeschrittene sind herzlich willkommen!

Samstag, 09. Mai 2026 von 13.00 – 17.00 Uhr

in Neustadt a. d. Aisch, Schulzentrum, Comeniusstr. 4 (2-Fachturnhalle)
für alle Altersklassen (ab 12 Jahren) und Fitnesslevel
Gebühr: 20 Euro inkl. Urkunde

Programm:

- Behandlung spezifischer Situationen mit denen Frauen oftmals konfrontiert werden (z. B. Belästigungen, unangebrachtes Berühren bis hin zu gewalttätigen Übergriffen)
- für Schülerinnen: Thema Mobbing und „Schulhoftechniken“
- Kennenlernen von Schocktechniken und Schmerzpunkten
- Im Notfall handlungsfähig sein, um Gefahrensituationen zielgerichtet, sicherheitsbewusst und deeskalierend zu bewältigen

Trainer:

Melissa Rieser (4. DAN), Björn Bierhold (5. DAN) und DAV-Trainer

Voranmeldung erforderlich unter Angabe von Name und Alter:



über unsere Website: Deutscher Asienkampfsport Verband
oder per WhatsApp unter: 0178 5312195



Veranstalter: Deutscher Asienkampfsport Verband

KIRCHENGEMEINDEN

AKTUELLE INFORMATIONEN



Gruppen und Kreise der evangelischen Kirchengemeinde Langenzenn

E-Mail: pfarramt.langenzenn@elkb.de
Homepage: www.pfarrei-langenzenn.de
Pfarramt: Tel. 09101-2025

Öffnungszeiten: Di./Mi./Fr.: 9 – 13 Uhr
Am Montag und Donnerstag bleibt das Pfarramt geschlossen!
In allen Schulferien ist das Pfarramt zusätzlich am Freitag geschlossen!

Di. 13.30 Uhr	Seniorenkreis Langenzenn (jeweils am 1. Dienstag im Monat) Kloster – Gemeindesaal Infos bei Herr Pfarrer Stauch Fahrdienst Frau Thiemann	Tel. 09101-1467 Tel. 09101-8667
Mi. 19.30 Uhr	Offener Gesprächskreis (jeweils am 1. Mittwoch im Monat) Gemeindehaus Laubendorf Leitung und Infos: Herr Kliner	Tel. 09101-9613
Mi. / Do. 08.45 Uhr	Mini-Club: für Kinder bis 3 Jahre Kloster – Alte Küche Leitung: Frau Jäger Infos im Pfarramt Langenzenn	Tel. 09101-2025
Mi. 09.00 Uhr	Frauenfrühstück (14-täglich) Kloster – Gemeindesaal Infos bei Frau Steyer Frau Bannert	Tel. 09101-9524 Tel. 09101-6108
Mi. 13.30 Uhr	Seniorentreff Laubendorf (jeweils am 3. Mittwoch im Monat) Gemeindehaus Laubendorf Infos bei Frau Meier	Tel. 0160-93404794
Do. 16.00 Uhr	Jungschar (alle 2 Wochen für Kinder von der 4. bis zur 6. Klasse) Kloster – Jugendräume Infos bei Frau Diakonin Sträßner	Tel. 0176-31359460
Do. 18.00 Uhr	Frauenkreis (einmal im Monat donnerstags) Kloster – Besprechungszimmer Infos bei Frau Pfarrerin Schoenauer	Tel. 09102-1803
Kirchenmusik Mi. 19.30 Uhr	Kantorei und Vokalensemble Kloster – Gemeindesaal Leitung Herr Simon	Tel. 09101-7380

Neue Gruppenmitglieder sind immer herzlich willkommen!
(In den Schulferien finden keine Gruppen und Kreise statt!)

**02.05.26 –
17.05.26**

**Evangelische Kirchengemeinden
Langenzenn / Roßendorf / Keidenzell / Laubendorf**

Sonntag, 03.05.2026

10.00 Uhr

Kantate

Altbuchfest der FFW Laubendorf

Zeltgottesdienst am Feuerwehrhaus in Laubendorf
mit Pfarrerin Schoenauer

10.00 Uhr

Sing-Gottesdienst mit Liedern von Paul Gerhardt

Stadtkirche Langenzenn mit Pfarrer Stauch

10.00 Uhr

Kindergottesdienst

Beginn: Stadtkirche Langenzenn, anschließend im Gemeindesaal
mit KiGo-Team

Samstag, 09.05.2026

15.30 Uhr

Familienzeit

Gemeindehaus Laubendorf mit Kigo-Team

Sonntag, 10.5.2026

10.00 Uhr

Rogate

Gottesdienst, Stadtkirche Langenzenn mit Lektor Raphael Schramm

Donnerstag, 14.05.2026

10.00 Uhr

Christi Himmelfahrt

Gottesdienst mit anschließend Kaffee und Kuchen

„Pfarreigottesdienst“

St. Nikolaus Kirche Keidenzell mit Dekanin Klinger

Samstag, 16.05.2026

16.00 Uhr

Mäusegottesdienst – „Komm, wir suchen einen Schatz!“

Laubendorf – Pfarrgarten mit Pfarrerin Schoenauer und Team

Sonntag, 17.05.2026

10.00 Uhr

Exaudi

Jubelkonfirmation mit Abendmahl

Stadtkirche Langenzenn mit Pfarrerin Schoenauer

Bekanntmachung: 05/2026

Der Diakonieverein Langenzenn e.V. ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert,
sich beim Liquidator des Vereins Pfarrer Stefan Stauch, Prinzregentenplatz 2 in Langenzenn zu melden.

Pfarrer Stefan Stauch



**Alle Termine unter Vorbehalt, aktuelle Termine können Sie
auf unserer Homepage entnehmen!**



Evang.-Luth. Pfarramt Hagenbüchach

Bürozeiten.

Dienstag 08.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch 15.00 – 17.00 Uhr

Tel. 09101-990389

Aktuelle Informationen finden Sie immer auch unter.

www.unsere-kirche-online.de

Sonntag, 03.05.2026

09.00 Uhr

10.00 Uhr

10.00 Uhr

Kantate

Gottesdienst

St. Veitskirche Kirchfembach, mit Prädikantin Manuela Wurm

Gottesdienst (zeitgleich Kindergottesdienst)

St. Kilianskirche Hagenbüchach, mit Prädikantin Manuela Wurm

Saisampangruppe

Gemeindehaus Hagenbüchach

Dienstag, 05.05.2026

08.30 Uhr

19.00 Uhr

Eltern-Kind-Gruppe

Gemeindehaus Hagenbüchach

Projektchor

Gemeindehaus Hagenbüchach

Mittwoch, 06.05.2026

16.30 Uhr

18.30 Uhr

Konfikurs – erstes Treffen der neuen Konfirmandinnen und Konfirmanden

Gemeindehaus Hagenbüchach

Abendgebet

St. Kilianskirche Hagenbüchach

Donnerstag, 07.05.2026

19.30 Uhr

Posaunenchor

Gemeindehaus Hagenbüchach

Sonntag, 10.05.2026

10.00 Uhr

Rogate

3x 3 Gottesdienst

St. Kilianskirche Hagenbüchach, mit Pfrin. Eva Siemoneit-Wanke und Team

Montag, 11.05.2026

09.00 Uhr

Frauenclub – Besuch des Gartens von Frau Güllich

Gemeindehaus Hagenbüchach

Dienstag, 12.05.2026

08.30 Uhr

14.00 Uhr

19.00 Uhr

Eltern-Kind-Gruppe

Gemeindehaus Hagenbüchach

Frauenkreis – Frühling lässt sein blaues Band...

Gemeindehaus Hagenbüchach

Projektchor

Gemeindehaus Hagenbüchach

Fortsetzung nächste Seite

Donnerstag, 14.05.2026

10.00 Uhr

Regionaler Himmelfahrtsgottesdienst

mit Vorstellung der neuen Konfirmandinnen und Konfirmanden
Feuerwehrhaus Rennhofen

Samstag, 16.05.2026

17.00 Uhr

Theaterstück der ökumenischen Theatergruppe Fürth

St. Kilianskirche Hagenbüchach

Sonntag, 17.05.2026

09.00 Uhr

Exaudi

Gottesdienst

St. Kilianskirche Hagenbüchach, mit Pfr. Martin Frenkler

10.00 Uhr

Gottesdienst

St. Veitskirche Kirchfembach, mit Pfr. Martin Frenkler

Christi Himmelfahrt

Der gemeinsame Himmelfahrtsgottesdienst in unserer Region ist inzwischen zu einer guten Tradition geworden. Dieses Jahr – **am 14. Mai 2026 um 10 Uhr** – findet er in Rennhofen am Feuerwehrhaus statt.

Für die neuen Konfis der Region ist dieser Gottesdienst der Startschuss für die Konfizeit – sie werden der Gemeinde vorgestellt. Die Posaunenchöre werden den Gottesdienst wieder gemeinsam ausgestalten.

Für Essen und Trinken im Anschluss ist gesorgt.

Herzlich willkommen!

Theaterstück der ökumenischen Theatergruppe Fürth

Ist Narretei, ist Narretei! Ein Mönch liegt einem Nönnlein bei.

Herzliche Einladung zum Theaterstück anlässlich des 500. Hochzeitsjubiläums von Martin Luther und Katharina von Bora. Das von der ökumenischen Theatergruppe Fürth aus diesem Anlass verfasste Theaterstück kommt **am Samstag, 16. Mai, um 17 Uhr** in die Kilianskirche nach Hagenbüchach.

Nach der Aufführung wird es noch ein gemütliches Miteinander mit Snacks und Getränken geben.

Der Eintritt ist frei, Spenden gehen an die ehrenamtliche Theatergruppe.

Wir freuen uns auf einen gelungenen Theaterabend.





St. Marien – Katholische Pfarrei Langenzenn

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:

Montag von 14.00 bis 16.30 Uhr

Tel. 0911-95151196-30

Das Pfarrbüro ist umgezogen und befindet sich jetzt in der ehemaligen Werktagkapelle. Wir freuen uns auf ihren Besuch.

Das Zentrale Pfarrbüro ist von Montag bis Freitag erreichbar.

Tel. 0911-95151196-60 oder per Mail: ssb.fuerth-land@erzbistum-bamberg.de

Webseite: www.st-marien-langenzenn.de

Facebook: www.facebook.com/KatholischeKirchelmRangau

Instagram: www.instagram.com/katholische_kirche_im_rangau

Unsere Pfarrkirche ist täglich von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr als Ort zur persönlichen Einkehr und Stille geöffnet.

Wenn Sie **seelsorgerliche Beratung** oder **einfach ein Gespräch** suchen, können Sie **Dekan Andre Hermany** unter 0177-4604543 telefonisch erreichen.

Sonntag, 03.05.2026

09.00 Uhr

5. Sonntag der Osterzeit

Eucharistiefeier (Hermany)

Dienstag, 05.05.2026

18.00 Uhr

Hl. Godehard, Bischof v. Hildesheim

Bibelgesprächskreis „Jesus, „wahrer Mensch und wahrer Gott“ – Kann ein Mensch zugleich Gott sein? Und was wissen wir wirklich über den historischen Menschen Jesus von Nazareth?
Clemens Hafner (kleiner Pfarrsaal)

Freitag, 08.05.2026

18.00 Uhr

Firminfoabend für alle Firmlinge aus Langenzenn, Wilhermsdorf, Veitsbronn und Cadolzburg in **Cadolzburg** St. Otto (großer Pfarrsaal)

Samstag, 09.05.2026

11.00 Uhr

Taufe Hermany

Sonntag, 10.05.2026

09.00 Uhr

6. Sonntag der Osterzeit

Eucharistiefeier (Hermany)

Donnerstag, 14.05.2026

09.00 Uhr

Christi Himmelfahrt

Eucharistiefeier

Samstag, 16.05.2026

14.00 Uhr

Hl. Johannes Nepomuk, Priester, Märtyrer

Seniorenkreis Diavortrag „Bäume und Gedicht“
Roswitha Fahn (großer Pfarrsaal)

17.00 Uhr

Lagerfeuergottesdienst für alle aus Langenzenn Wilhermsdorf und Cadolzburg im Pfarrgarten von St. Otto **Cadolzburg** (Hermany/Potyra)

Sonntag, 17.05.2026

09.00 Uhr

7. Sonntag der Osterzeit

Eucharistiefeier (Hermany)

Fortsetzung nächste Seite

Vorankündigung

1. Familientag in Cadolzburg für die Pfarrgemeinden Cadolzburg, Langenzenn und Wilhermsdorf
„Wir bewegen Kirche, damit sich Kirche bewegt“

Samstag 16.05. von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Unsere Gruppen:

Tanzkreis

Donnerstag um 14.00 Uhr

Kontakt: Frau Roth, Tel. 0911-751194

Seniorenkreis

Kontakt: Frau Fahn, Tel. 10 45

Geburtstagsbesuchskreis

Kontakt: Pfarrbüro, Tel. 0911-95151196-30

Musik:

Bläserkreis

Dienstag 19.30 Uhr – Pfarrsaal

Kontakt: Pfarrbüro, Tel. 990338

„Cantate“ – Chor

Donnerstag: 19.30 Uhr

Kontakt: Norbert Rösch, Tel. 09101-7505

Freude am Singen klassischer und neuzeitlicher Kirchenmusik,
Spirituals und Gospels sowie weltlicher Chormusik:
Evergreens und Medleys aus Filmmusiken und Musicals etc.

Veehharfengruppe

Montag 19.00 Uhr

Kontakt: Alexander Darscht, Tel. 0176-55578039



TRAUER



DANKSAGUNG

Fritz Froschauer

* 29.01.1934 † 23.03.2026

Herzlichen Dank allen die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten. Die in Geld- und Blumenspenden und besonders die in den vielen schriftlichen Beileidsbekundungen ihre Anteilnahme zum Ausdruck brachten.

Ein ganz besonderer Dank an Herrn Pfarrer Stauch für die einfühlsamen Worte bei der Trauerfeier und Herrn Karl Sill für die freundschaftliche Rede am Grab

Langenzenn, im Mai 2026

Ingrid Froschauer und Familie

LESERBRIEFE

EIGENE MEINUNG TEILEN

Leserbrief

Heike Hein

Müllentsorgung

Liebe Langenzenner/innen

Ihr verschandelt euren Lebensraum die Grünanlagen und die Zenn, ihr lebt hier! Sprecht bitte mit euren Kindern und Enkelkindern und auch die Erwachsenen dürfen sich angesprochen fühlen.

Wie ihr wisst leben viele Tiere an und in der Zenn, die elendig zugrunde gehen wenn sie Plastik oder ähnliches fressen. Entsorgt euren Müll nicht in eurem Lebensraum sondern in die dazugehörigen Mülleimer!

Heike Hein



Einbruchschutz beginnt bei Fenstern und Türen.

Schützen Sie, was Ihnen wichtig ist.



Ihr Partner für Fenster und Türen im Großraum Nürnberg, Fürth und Erlangen



www.schramm-fenster.de

Mühlsteig 26, 90579 Langenzenn | 09101 90 17 10 | info@schramm-fenster.de



HERZLICH
WILLKOMMEN
IM
GOLD HÄUSLA
DER FAMILIE GRÜNHOLZ
IN LANGENZENN

Das GOLD HÄUSLA ist ein einheimischer fränkischer Familienbetrieb, der seit 1955 im Landkreis Fürth in der Edelmetall- und Antikbranche tätig ist – mittlerweile in der dritten Generation. Seit 1992 sind wir in Langenzenn ansässig und seit dem 6.10.2023 in unseren neuen Räumen in der Hindenburgstraße 11 für Sie erreichbar. Wir machen auch kostenlose Hausbesuche zur Begutachtung Ihrer Schätze!



GOLD HÄUSLA
GOLD UND ANTIK

Folgende Waren kaufen wir gerne an:

- Altgold
- Bruchgold
- Zahngold
- Silber
- Goldmünzen
- Silbermünzen
- Orden
- Luxusuhren
- Taschenuhren
- Armbanduhren
- Silberbesteck
- Bernstein
- Modeschmuck
- Musikinstrumente
- Pelze
- Orientteppiche
- Luxushandtaschen
- Porzellan
- Zinn
- Bilder
- Bronzefiguren

GOLD HÄUSLA

Inh. Daniel Gabriel Grünholz
Hindenburgstraße 11
90579 Langenzenn

Tel. 09101 4092097 oder 0155 10060161
info@goldhaeusla.de
www.goldhaeusla.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Samstag 9 bis 18 Uhr



DRAHT KRIPPNER
ZÄUNE • TORE • TÜREN

- Stahlgitterzäune
- Sichtschutzzäune
- Aluminiumzäune
- Schiebetore
- Tore und Türen aus eigener Fertigung



Planung und Ausführung für Gewerbe und Privat

Draht Krippner GmbH
Mühlsteig 41-43 · 90579 Langenzenn
Telefon +49 9101 8285
info@draht-krippner.de

www.draht-krippner.de



30 Jahre **WIEGEL**

Lackierung • Technik • Unfallinstandsetzung

Am Galgenberg 5 • 90579 Langenzenn • Tel. 09101 / 62 66
info.wiegel@t-online.de • autolackiererei-wiegel.de

- Dellendrücken ohne Lackieren -

- Lackierungen
 - Unfallinstandsetzung
 - Hagelschadenreparatur
 - Industrielackierungen
 - Felgen Service
 - Unterbodenversiegelung
 - Lackaufbereitung
 - Autoglas Service
- Spot - Repair**

KUNST - AUSSTELLUNG IN OBERASBACH

"Die Jahnhalle wird zur Kunsthalle"

Entdecken Sie das Geheimnis der 30 besten Künstler aus der Region

Erleben Sie ein dynamisches Spiel aus Farbe u. Form
Abstraktion - Porträts - Stilleben
Bildhauer - geometrischen Formen
realistischer Malerei

Samstag
9. Mai 2026 11:00 - 19:00 Uhr
Sonntag
10. Mai 2026 10:00 - 18:00 Uhr

Eintritt frei

Oberasbach, Jahnhalle, Jahnstraße 16

Genießen Sie während Ihres Besuches Kaffee und Kuchen

Wir freuen uns auf Ihren Besuch





DER WEINFRANKE
Anerkannter Berater deutscher Weine


- Weinverkauf
- Groß- und Einzelhandel

Weinhandlung Klaus Ziener
Fränkische, deutsche u. internationale Weine

Öffnungszeiten:
Freitag: 15:00 – 19:00 Uhr
Samstag: 11:00 – 15:00 Uhr

Tillystraße 1 • 90579 Langenzenn
Mobil: 01577 - 30 93 550
E-Mail: derweinfranke@web.de
Internet: www.derweinfranke.de


Carports
Tore
Zäune
Zierritter
Vordächer
Geländer
Markisen



Bernhard Wirth GmbH
STAHLBAU - METALLBAU

www.schlosserei-wirth.de
Schweißfachbetrieb nach DIN EN 1090

Reitweg 8 · 90587 Siegelstorf · ☎ (0911) 7520447
Fax (0911) 7530327 · info@schlosserei-wirth.de



Hausbesuche in Langenzenn



TheraDOM
PRAXIS FÜR ERGOTHERAPIE

📍 Oberfembach 19
91469 Hagenbüchach
☎ Tel: +49 155 65429886
✉ E-Mail: info@theradom.de



**DER SCHLÜSSEL
ZUM ERFOLG!**

DEINE IDEE. DEIN PLAN. DEINE WERBUNG.

91448
EMSKIRCHEN
WALDSTR. 15
TELEFON
09104 575
TELEFAX
09104 655
www.speer-info.de
speer-info@t-online.de

SPEER
METALLBAUELEMENTE

- BALKONGELÄNDER
- HAUSTÜRÜBERDACHUNGEN
- TERRASSENDÄCHER
- CARPORTS ■ MARKISEN
- ZÄUNE UND TORE
- WINTERGÄRTEN
- GLASHÄUSER

BALKONGELÄNDER
aus ■ Aluminium ■ Edelstahl



Fordern Sie unseren Prospekt an oder besuchen Sie unsere Ausstellung. Wir beraten Sie gerne.

SPEISEGASTSTÄTTE



Fränkische Küche
Durchgehend warme Küche von 11.00 bis 1.00 Uhr

Gutbürgerliche Fränkische Küche
Schweinebraten, Schäufele, Sauerbraten, Bratwürste, Schnitzel aus der Pfanne, u.v.m. siehe unsere Speisekarte.
Jeden Mittwoch Schaschlik mit hausgemachter Soße ohne Konservierungsstoffe.

Karaoke-Abend: 30. Mai 2026, 20.00 Uhr - Eintritt frei
Bitte reservieren Sie rechtzeitig Ihre Plätze!

Direkt vom Imkerverein:
Naturreiner Honig aus Burgfarrnbach
Sorten Gold und Creme-weiß, 500 g Glas 7,50 €

Unser Biergarten ist durchgehend geöffnet.
Es stehen Ladestationen für E-Bikes zur Verfügung!

Für Muttertag und Vatertag bitte rechtzeitig reservieren!

Unser Abholservice:
Sie können Essen von 11.00 bis 23.00 Uhr bestellen und abholen – bitte rufen Sie uns unter 0911-97642331 an.
Bitte eigene Gefäße mitbringen!

Euer Gastwirt „Auf der Hut“

Inhaber: Peter Brunmayr
Würzburger Str. 650 Fürth-Burgfarrnbach Tel. 0911-97 64 23 31
www.auf-der-hut-burgfarrnbach.de



KULTURHOF
LANGENZENN



Don Camillo und Peppone

Das Stück spielt kurz nach dem Zweiten Weltkrieg in einem kleinen norditalienischen Dorf in der Po-Ebene. Dort prallen zwei starke Charaktere aufeinander: Don Camillo, der energische Pfarrer, so tief gläubig wie volksnah und Peppone, der Bürgermeister und überzeugte Kommunist, der aus der Partisanenbewegung stammt. Beide Hitzköpfe befinden sich in einem ständigen Machtkampf um den Einfluss im Dorf – ob es um die Schule oder eine Tauffeier geht. Ihre ideologischen Gegensätze (Katholizismus vs. Kommunismus) führen zu temperamentvollen und teils handfesten Auseinandersetzungen, die immer wieder unerwartete Lösungen hervorbringen. Trotz aller Streitereien wird deutlich, dass Don Camillo und Peppone sich im Grunde respektieren und das Wohl aller im Sinn haben. Am Ende siegen Vernunft, Menschlichkeit und Zusammenhalt über Parteideologie und persönliche Eitelkeit. Eine heiter-satirische Dorfgeschichte, die mit Witz und Wärme zeigt, wie politische Feinde menschlich miteinander umgehen können.

Premiere:
Freitag
19. Juni 2026
19.30 Uhr

Weitere Termine

Freitag	26.06.2026	19.30 Uhr	Freitag	17.07.2026	19.30 Uhr
Samstag	27.06.2026	19.30 Uhr	Samstag	18.07.2026	19.30 Uhr
Freitag	03.07.2026	19.30 Uhr	Mittwoch	22.07.2026	19.30 Uhr
Samstag	04.07.2026	19.30 Uhr	Freitag	24.07.2026	19.30 Uhr
Freitag	10.07.2026	19.30 Uhr	Samstag	25.07.2026	19.30 Uhr
Samstag	11.07.2026	19.30 Uhr	Freitag	31.07.2026	19.30 Uhr

Kartenvorverkauf:

kulturhof-langenzenn.de
Tel. 09101-503 89 20
Email: vorverkauf@hans-sachs-spiele.de

Öffnungszeiten Vorverkaufsstelle:

Alte Zennstraße 13
90579 Langenzenn
Samstag: 10.00 – 12.00 Uhr

Eintrittspreise:

27,- € auf allen Plätzen / 22,- € für Schüler/Studenten
Gruppenrabatt ab 20 Personen auf Anfrage nur bei unserer eigenen Vorverkaufsstelle

Weitere Infos finden Sie unter: hans-sachs-spiele.de



Praktischer
Hol- und
Bringservice

ZEILINGER

Ihr Auto hat einen Termin. Sie nicht!

Mit unserem Hol- und Bringservice können Sie auch zu Hause oder an Ihrem Arbeitsplatz auf uns zählen.



Am Baumgarten 3 + 7 · 91413 Dietersheim · 09161 88 75-0 · info@auto-zeilinger.de · www.auto-zeilinger.de

UNSER TEAM BRAUCHT VERSTÄRKUNG

Wir suchen

CNC-Dreher (m/w/d)
Drahterodierer (m/w/d)
CNC-Fräser (m/w/d)

Vollzeit
oder
Teilzeit

AZUBIS
GESUCHT

Feinwerkmechaniker (m/w/d)
Zerspanungsmechaniker (m/w/d)

MADER CNC-ZERSPANUNG – TEL. 09101/7509

KREIß Flaschnerei
Blechbearbeitung



Wir suchen:

Flaschner - Spengler - Klempner (m/w/d)

mit abgeschlossener Berufsausbildung und FS Kl. 3.

Wir bieten ein interessantes Aufgabengebiet mit leistungsgerechter Bezahlung, sowie Arbeiten mit modernsten Maschinen und Materialien.

Wir suchen Dich!

Fürth (Stadt & Land) - Herzogenaurach - Erlangen

Quereinsteiger:in (m/w/d)

20,01 € Std. (3.481 €*)

Pflegehelfer:in (m/w/d)

22,25 € Std. (3.871 €*)

Pflegefachkraft (m/w/d)

26,83 € Std. (4.668 €*)

*monatliches Bruttoarbeitsnehmer:innengehalt bei einer Vollzeitstelle mit 40 Wochenarbeitsstunden

Deine Benefits



Personenzentrierte Versorgung mit wenig Klient:innen pro Tour



Wertschätzendes Gehalt und zahlreichen Benefits



Entschleunigter Arbeitsalltag durch unseren Slow-Care-Ansatz



Eigener Dienstwagen, auch für den Arbeitsweg



Arbeite in unserer Senioren-WG oder in der häuslichen Pflege bei den Klient:innen zu Hause

PLUS:

150€ für deinen Probearbeitstag!



Pflegedienst Rosalie

Bewirb Dich jetzt!
www.g-adv.de/karriere

Gesellschaft für ambulante Demenzversorgung mbH
In der Lohe 26 | 90765 Fürth | Tel.: 0911 70100790 | info@g-adv.de | www.g-adv.de



Mitarbeiter Service-, Dach- & Vertriebsunterstützung

DEIN EINSATZ MACHT DEN UNTERSCHIED:

Du unterstützt uns im Service und in der Anwendungstechnik. Das Aufgabengebiet ist vielfältig und umfasst technische Beratung, Unterstützung bei der Produktentwicklung, Anwendungstechnik vor Ort aber auch den Aufbau von Musterausstellungen bei unseren Kunden. Außerdem kannst Du Dir vorstellen dem Marketingteam ab und an zur Hand zu gehen.

DEIN PROFIL ÜBERZEUGT:

Wir suchen einen Mitarbeiter (m/w/d) mit technisch und handwerklich guten Fähigkeiten, der bereits erste Erfahrung auf dem Dach gemacht hat oder vom Fach ist und dem Thema Solar offen gegenüber steht.

- Erfolgreich abgeschlossene handwerkliche Ausbildung
- Erste Berufserfahrung im relevanten Gewerk
- Hands-On Mentalität und gute kommunikative Fähigkeiten
- Reisebereitschaft
- Sichere Deutschkenntnisse (mindestens B2)
- mindestens Führerschein Klasse B, gern BE

UNSER ANGEBOT FÜR DEINE ZUKUNFT:

- Sicherer Arbeitsplatz in einem familiengeführten Unternehmen
- Offene Unternehmenskultur mit flachen Hierarchien
- Umfassende Einarbeitung durch erfahrene Kolleg:innen
- Individuelle Weiterentwicklungsmöglichkeiten
- Flexible Arbeitszeitmodelle
- JobRad, Zuschuss zu vermögenswirksamen Leistungen
- Kostenfreie Parkplätze direkt vor Ort

DEINE BEWERBUNGSUNTERLAGEN AN:

bewerbung@dachziegel.de
Bernd Zimmermann
Jacobi Tonwerke GmbH • Lohmühle 3-5 • 90579 Langenzenn

JACOBI
Der gute Ton verbindet.
dachziegel.de

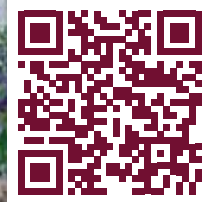


N-ERGIE

30 Jahre Energieberatung & Förderprogramme

Beratung, die Umwelt und
Geldbeutel schont.

n-ergie.de/energieberatung



Wir feiern – Sie sparen!

40 JAHRE **KRACKER**
HÖRGERÄTE

statt 1.665 € - **40%** Jubiläums-Rabatt

999 €*

Jubiläums-Knaller: 2x SoniTon 5.2 Hörgeräte
inkl. Ladestation



- ✂ Kein Pfeifen & Rückkoppeln
- ↔ Nie wieder Batteriewechsel
- 👁 Nahezu unsichtbar
- 👂 TV & Telefon direkt im Ohr



Vereinbaren Sie Ihren Termin
zur kostenlosen Beratung:

Telefon: 0911 - 96 06 109



oder online buchen

*Gültig bis 15.05.26 für 2 SoniTon 5.2 Hörgeräte inkl. Ladestation bei Kassenrezept,
zzgl. 10 € gesetzl. Zuzahlung je Ohr. Privatpreise a. A. Nicht kombinierbar.

 Schnelle Reparaturen &
Eigene Meisterwerkstatt

 Barrierefreier Zugang
& Klimatisierte Räume

 Ihr Familienunternehmen
seit 1986

Nürnberger Str. 35, Zirndorf

Am Rathaus 2-4, Oberasbach

Nürnberger Str. 18, Langenzenn